

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 31. Mai 1872.

1. Errichtung kleiner Garten- und Lusthäuser.

Dem Senat ist von der Polizeidirection und den Landherren berichtet worden:

Die Bestimmungen des §. 6 der die Bauten und Straßenanlagen in der Stadt Bremen betreffenden obrigkeitlichen Verordnung vom 25. Mai 1863, so wie des §. 23 der obrigkeitlichen Verordnung vom 29. Juli 1871, die Bauten und Straßenanlagen im Landgebiet betreffend, wonach jedes mit Feuerungsanlagen versehene Gebäude im städtischen Bezirk und in den in der Nähe der Stadt belegenen Gebietstheilen eine massive Umfangsmauer von wenigstens 12 Zoll (29 cm.) Stärke und feuerfeste Bedachung haben müsse, schienen sich, wenn auch in beschränktem Maße, auch auf die kleinen niedrigen Lust- und Gartenhäuser zu erstrecken, welche auf den Miethländereien der Bürgerweide sowie der derselben benachbarten Feldmarken für die Dauer der Miethzeit errichtet und vielfach mit kleinen Kochanlagen resp. Kanonendöfen versehen wären. Wenngleich nämlich diese kleinen Baulichkeiten nicht als eigentliche Wohnungen zu betrachten seien, so sei doch für die größere Mehrzahl derselben der Begriff nicht bewohnbarer Gebäude zutreffend, für welche Obigem nach jede Feuerungsanlage gesetzlich unstatthaft sei.

Da nun in den gedachten beiden Gesetzen keinerlei Ausnahme in fraglicher Beziehung gestattet, zur Verhütung von Feuergefährde aber eine strenge Durchführung jener wesentlich durch diese Rücksichtnahme gebotenen Gesetzesbestimmung hier kaum erforderlich sei, so erscheine es als eine ungerechtfertigte Härte, wenn dem betreffenden Publikum lediglich auf Grund des Wortlauts der Bauordnungen die große Bequemlichkeit entzogen werden müsse, die in Rede stehenden gewöhnlich von Holz aufgeführten Garten- oder Lusthäuschen mit hölzernem Dach und mit einer kleinen Feuerungsanlage versehen zu können.

Um daher die Baupolizeibehörden in den Stand zu setzen, wenigstens in allen solchen Fällen, wo die nöthige Rücksicht auf Verhütung von Feuergefährde es gestatte, den Miethern der beregten Ländereien die Errichtung der hier fraglichen Baulichkeiten mit Anbringung kleiner Kochanlagen ohne verhältnißmäßig großen Kostenaufwand zu ermöglichen, dürfte sich der Erlaß eines Gesetzes, wie es in dem beifolgenden Entwurfe vorgelegt ist, empfehlen. Auch würde es unzweckmäßig sein, mit dem Erlaß desselben zu warten, bis die jetzt obichwebende Revision der Bauordnung beendet wäre, da die Rücksicht auf die zahlreichen in Folge der neuen Bahnhofsanlagen von dem bisherigen Orte auf ein anderes Terrain gedrängten, theils schon errichteten, theils in Errichtung befindlichen Gartenhäuschen gerade jetzt ein solches Gesetz wünschenswerth mache.

Der Senat trägt kein Bedenken, diesem Antrag seine Zustimmung zu erteilen, und fordert die Bürgerschaft auf, sich mit demselben einverstanden zu erklären.

2. Wasserleitung.

Die Deputation wegen der Wasserleitung hat den beifolgenden Bericht nebst Entwürfen für Gesetze wegen der finanziellen Verhältnisse und wegen des Betriebs der Wasserkunst, sowie für einen Tarif derselben eingereicht. Der Senat sieht zunächst der Erklärung der Bürgerschaft über diese Vorlagen entgegen.

3. Revision der Deichordnung.

Die Kammer für Landwirtschaft hat auf ergangene Aufforderung über den Bericht der Deputation wegen Revision der Deichordnung vom 8. März d. J. ein Gutachten erstattet, welches der Senat hieneben der Bürgerschaft zur Kenntnissnahme mittheilt.

Anlage I.

Anlage II mit 3 Unter-Anl.

Anlage III.

4. Verbesserung eines Theils der Weserdeiche.

Die Deputation wegen Abwendung von Wassergefahren hat den ihr aufgetragenen Bericht wegen Verbesserung eines Theils der Weserdeiche und insbesondere des Langendeichs eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben mittheilt, indem er seine Beschlußfassung sich vorbehält.

5. Gehaltsverhältnisse der Baubeamten.

Von der mit der Berathung dieses Gegenstandes beauftragten Deputation ist der beifolgende Bericht erstattet worden.

Indem der Senat die Bürgerschaft ersucht, ihre Erklärung auf seinen Antrag vom 28. Februar 1868 in Betreff der Stellung und der Gehaltsverhältnisse des Bauinspectors **Hauke** nunmehr abzugeben, findet er bei den zur Erledigung dieses Gegenstandes von der Deputation ad I ihres Berichtes gemachten Vorschlägen nichts zu erinnern und erklärt sich mit denselben einverstanden.

Auch die in Betreff der Bauinspectoren und Bauconducteure ad II dieses Berichtes gestellten Anträge der Deputation erachtet der Senat für angemessen und sieht der Zustimmung der Bürgerschaft auch hierüber entgegen.

Da diese Vorschläge indessen auf den als Calculator beim Baubureau fungirenden Bauconducteur zweiter Classe **Johann Heinrich Christoph Hoopmann** keine Anwendung finden, gleichwohl aber mit Rücksicht auf die Stellung und den langjährigen Dienst dieses Beamten eine Erhöhung seines Gehalts bewandten Umständen nach der Billigkeit entspricht, so beantragt der Senat, das jährliche Gehalt des Bauconducteurs **Hoopmann** von 700 Thalern auf 800 Thaler = 2650 Mark zu steigern.

Sollte die Bürgerschaft sich einverstanden erklären, so würden nach dem Vorschlage des Senats die neuen Gehalte vom 1. Juli d. J. an zu berechnen sein.

6. Parallelweg neben der Straße „außer der Schleifmühle“.

7. Canalanlage in Bremerhaven.

Hinsichtlich der unter 6 und 7 bezeichneten Gegenstände tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 29. d. M. bei.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 31. Mai 1872.

Gesetz

wegen Ergänzung einiger Bestimmungen der Bauordnungen für die Stadt
Bremen und das Landgebiet.

Im Einverständniß mit der Bürgerschaft verordnet der Senat, in Ergänzung einiger Bestimmungen des §. 6 der obrigkeitlichen Verordnung vom 25. Mai 1863 und des §. 23 der obrigkeitlichen Verordnung vom 29. Juli 1871, die Bauten und Straßenanlagen bezw. in der Stadt Bremen und im Landgebiet betreffend, was folgt:

Den Miethern von in der Nähe der Stadt Bremen, sei es im städtischen Bezirk, sei es im Landgebiet, belegenen Ländereien kann die Errichtung kleiner Garten- oder Lusthäuser mit nicht feuerfestem Dach und mit darin anzubringenden kleinen Koch- und Feuerungsanlagen von Seiten der Baupolizeibehörde gestattet werden.

Im Fall solcher erteilten Erlaubniß, welche jeder Zeit widerruflich ist, hat die Baupolizeibehörde die in Betreff der Sicherheit der Feuerungsanlagen erforderlichen Einrichtungen nach Ermessen anzuordnen.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 31. Mai 1872.

Bericht der Deputation wegen der Wasserleitung.

Bei der fortschreitenden Legung der Haupttröhren der Wasserkunst tritt die Frage über den Anschluß von Privatleitungen an die Anwohner näher heran und empfiehlt es sich daher, mit Publication der die Wasserkunst betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nicht bis zur Eröffnung des Betriebes zu warten. Die Deputation erlaubt sich demnach die Entwürfe der sämtlichen zu erlassenden Gesetze zur Genehmigung schon jetzt vorzulegen.

1. Gesetz, die finanziellen Verhältnisse der Wasserkunst betreffend.

Die Deputation hat die bei den Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft gefaßten Beschlüsse in dem beifolgenden Entwurf, Unteranlage 1, zusammengefaßt, der in den wesentlichsten Punkten dem bereits beschlossenen Wortlaut entspricht. Im Besonderen bemerkt sie:

Zu § 1. Der Inhalt dieses Paragraphen ist bereits von Senat und Bürgerschaft genehmigt.

Zu § 2. Ebenso, jedoch muß am Schlusse der angezogene § 6 b der Steuerordnung in Betreff des Zuschlags zur Erleuchtungssteuer analog auf die Verhältnisse der Wasserkunst angewandt und demgemäß gefaßt werden.

Zu § 3. So lange bei den Verhandlungen ein Zuschlag zur Grundsteuer in Frage stand, reichten die Beziehungen auf § 33c und § 147. 3 der Erbe- und Handfestenordnung aus; nachdem aber ein Zuschlag zur Erleuchtungssteuer beschlossen ist, muß den Miethern gegenüber auch das in § 154. 8 des gedachten Gesetzes der Gasanstalt bewilligte Vorzugsrecht auf die Wasserkunst ausgedehnt werden.

Zu § 4. Derselbe beruht auf verfassungsmäßigem Beschlusse.

Zu §§ 5 und 6. Diese Bestimmungen sind von Senat und Bürgerschaft genehmigt.

2. Gesetz, den Betrieb der Wasserkunst betreffend.

Zur Regelung des Betriebes der Wasserkunst soweit das Publikum dabei interessiert ist, wird der Erlaß verschiedener rechtlicher und polizeilicher Vorschriften und Strafverfügungen erforderlich, welche am besten in einem Gesetze zusammengefaßt und in dem Entwurfe, Unteranlage 2, vorgeschlagen werden.

Die Deputation bemerkt zu den einzelnen Bestimmungen das Folgende:

Zu § 1. Da die Anlage einer Privatleitung auf dem freiwilligen Entschlusse der Consumenten beruht, so lassen sich die besonderen Bestimmungen über die Benutzung der Privatleitungen nur auf dem Vertragswege feststellen, insofern nicht die Bezahlung für das gelieferte Wasser sich nach dem gesetzlich festgestellten Tarif richtet. Der Consument wird daher seinen schriftlichen Antrag, wo und zu welchen Zwecken er die Anlage einer Privatleitung wünscht, bei der Verwaltung der Wasserleitung einreichen, und diese alsdann nach Maßgabe des Tarifs oder wo er nicht ausreicht, nach weiterer Verständigung den für die Wasserlieferung zu zahlenden Beitrag feststellen. Das dem Vertrage vorzudruckende Formular wird die allgemeinen Vorschriften enthalten namentlich über die Kündigung, die Zahlungstermine, Anzeigepflicht bei eintretenden Veränderungen, Größe, Gewicht und Lage der Röhren, Einrichtung des Abschlußhahns, der sonstigen Wasserhähne und der Gewinde und Reservoirs, endlich über Controle der Anlage und Bestimmung von Conventionalstrafen bei Verletzung des Vertrags. Diese Vorschriften werden sich den besonderen Bedürfnissen und Localverhältnissen anzupassen haben.

Die Bestimmung des § 2 ist zur ungestörten Ausübung der Controle erforderlich.

Die Vorschriften des § 3 sind durch die Rücksicht geboten, daß zur Beseitigung einer allgemeinen Gefahr alle zuständigen Mittel angewandt werden müssen, und entsprechen der bestehenden Gesetzgebung.

Auch § 4 dürfte keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen, da die darin verbotenen Handlungen mehr oder weniger auf eine Umgehung der erlaubten Zwecke der Privatleitung und einen widerrechtlichen Mißbrauch hinauslaufen. Die Vorschrift des § 5 entspricht der Bestimmung der Hydranten, welche ausschließlich zur Verfügung der Verwaltung der Wasserkunst stehen müssen, um sie für die besonderen Zwecke dieser Anstalt verwenden zu können.

Zu § 6—8 ist darauf aufmerksam zu machen, daß eine so erhebliche Anzahl von Freibrunnen, wie sie anderer Orten nirgend besteht, die große Gefahr einer mißbräuchlichen Wasservergeudung in sich schließt. Von böswilligen Angriffen ganz abgesehen, sind die Freibrunnen nicht allein einer fahrlässigen Behandlung bei ihrer Benutzung, sondern auch dem Unfuge in hohem Grade ausgesetzt. Wenn nun auch durch ihre Einrichtung solchen Mißbräuchen thunlichst vorgebeugt ist, so müssen die Freibrunnen doch bei der Unzulänglichkeit der polizeilichen Aufsicht dem Schutze des ganzen Publicums empfohlen werden und ist davon um so mehr Erfolg zu erwarten, als jeder steuerzahlende Einwohner dabei interessirt ist, jeglichem Unfuge in der Benutzung einer Anstalt entgegen zu treten, deren Deficit durch Zuschlags-Steuern gedeckt werden muß. Die Strafmaße in § 8 entsprechen den Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuches.

Zu § 9 wird der Tarif unten weiter zu besprechen sein.

Die Bestimmung des § 10 entspricht dem Verfahren bei der Beitreibung rückständiger Steuern, welches auch bei der Gasanstalt eingeführt ist.

Zu § 11 ist zu bemerken, daß es zwar sehr unwahrscheinlich ist, daß bei der gesetzlichen Feststellung der rechtlichen Verhältnisse und der schriftlichen Abfassung des Vertrags Differenzen mit den Consumenten entstehen werden, welche sich nicht auf gütlichem Wege ausgleichen lassen sollten. Eintretenden Falls ist es aber, um den geordneten Betrieb nicht zu stören, nothwendig, daß der Verfügung der Verwaltung so lange Folge gegeben werde, bis etwa das betreffende Gericht eine andere Entscheidung getroffen haben wird.

3. Tarif der Wasserkunst.

Zu dem Tarife, Unteranlage 3, sind folgende Bemerkungen zu machen, zunächst ad I:

§ 1 beruht auf verfassungsmäßigen Beschlüssen. Die offen gelassene Frage, über die besondere Bezahlung für Waterclosets und Bäder hat die Deputation geglaubt, in einer den Consumenten günstigen Weise entscheiden zu sollen, weil diese Einrichtungen in der Regel in Häusern vorkommen werden, welche ohnehin durch deren höheren Werth einen erheblichen Beitrag zu zahlen haben, ohne daß in denselben der Wasserverbrauch für den gewöhnlichen Haushalt der höheren Belastung entsprechend größer zu sein pflegt, als in weniger werthvollen Häusern. Für den Wasserverbrauch zu Luxus-, gewerblichen und besonderen Zwecken hat die Deputation den aufgestellten Principien gemäß einen im Verhältniß zu anderen Orten sehr billigen Tarif aufgestellt. Es ist dabei selbstverständlich, daß diese anderweitige Verwendung des Wassers nur solchen Consumenten gestattet wird, welche eine Privatleitung für den gewöhnlichen Haushaltsbetrieb genommen haben, und daß andererseits die Tariffätze für besondere Anlagen bezahlt werden müssen, wenn neben dem Haushalte die in den Positionen 2 und Folge des Tarifs vorgesehenen besonderen Fälle vorliegen. Es würde sonst einer nicht zu controlirenden mißbräuchlichen Verwendung des Wassers Thor und Thür geöffnet.

Der Tariffatz 2 ist bei dem durch das unausgesetzte Ausströmen des Wassers veranlaßten starken Wasserverbrauch so niedrig gegriffen (per Tag $\frac{5}{6}$ Pfennige), weil die Wasserspülung für diese Einrichtungen den Rücksichten auf die Salubrität entspricht.

Auch Nr. 3—6 sind die gewöhnlichen sehr billigen Sätze, beispielsweise für einen Wagen mit zwei Pferden nicht völlig $2\frac{1}{2}$ Pfennig per Tag.

Bei Nr. 7 muß erst die Erfahrung lehren, ob sich für eine Abschätzung festere Grundlagen finden lassen. Da der Einheitsatz von 8 Pfennigen für einen Cubimeter feststeht, so muß man sich vorläufig mit der Vorschrift einer verfassungsmäßigen Feststellung des muthmaßlichen Bedarfs begnügen. Zweifelsohne werden sich bald Durchschnittssätze finden lassen.

Zu Nr. 8 ist die gewöhnliche Berechnungsweise für die Speisung von Dampfkesseln auch hier angewandt. Es wird in den Vorschriften die selbstverständliche Bestimmung aufgenommen, daß die Wasserversorgung nur indirect vermittelt eines Reservoirs stattzufinden hat, da der gespannte Dampf mit der Hauptrohrleitung in keiner unmittelbaren Verbindung stehen darf. Ueberhaupt wird sich die Anlage von Reservoirs bei allen Privatleitungen empfehlen, wo eine frostfreie Anlage der Behälter möglich ist, und der hohe Druck der Wasserkunst nicht zur Anwendung kommt. Diese Vorkehrung verhütet großes Unheil beim etwaigen Bruch der Privatröhren und vereinfacht die Einrichtung der Wasserhöhen, indem bei directem Ausflusse aus dem Hauptrohre ausschließlich Niederschraubhähne mit Kautschuk-, Gummi- oder Lederdichtung angewandt werden dürfen, weil bei einer plötzlichen Hemmung der Wasserströmung ein Rückstoß auf die Zuleitungsröhren (der s. g. Widderstoß) entsteht, welcher leicht ein Plätzen derselben verursacht. Dagegen sind bei einer Speisung aus einem vermittelnden Reservoir mit Schwimmer und Abfallrohr die leicht zu handhabenden gewöhnlichen eingeschliffenen konischen Rufenhähne gestattet.

Der Satz Nr. 9 gestattet es auch bei größeren Anlagen sich den Vortheil der Bewässerung zu verschaffen.

Nr. 10 konnte so niedrig gegriffen werden, weil die Bewässerung der Pflanzen eines Gewächshauses ein bestimmtes Maß hat.

Zu Nr. 11 ist der Satz nach den in anderen Orten üblichen bemessen. Der dauernde Strahl eines Springbrunnens erheischt einen außerordentlich großen Wasserzufluß, wobei zu berücksichtigen ist, daß das im Bassin gesammelte Wasser auch sonst noch benutzt werden kann.

Zu Nr. 12 und 13 muß erst die Erfahrung lehren, ob mit den vorgeschlagenen Säzen auszureichen sein wird, da die Verwaltung auch die Arbeitskraft und das Material stellen muß.

Zu Nr. 14 rechtfertigt sich die Gratislieferung des Wassers im öffentlichen Interesse von selbst.

ad II muß man die Bestimmung weiterer Maßnahmen für jetzt lediglich der Erfahrung überlassen. Es ist nämlich noch kein Wassermesser erfunden, welcher auf die Dauer den Wasserverbrauch sicher anzeigt. Man muß also mit der größten Vorsicht vorgehen und darf der Verwaltung nicht die Hände binden, weil alle Mängel des Apparats in der Regel auf sie zurückfallen.

Ad III erscheint es zweckmäßig, daß die auf öffentlichem Grunde anzulegenden Abzweigungen des Hauptrohres als dessen Theile angesehen und behandelt, daher nur von der Verwaltung angelegt und unterhalten werden und in deren Eigenthum übergehen, während die unentgeltliche Benutzung derselben jederzeit dem Anwohner, der die erste Anlage bezahlt hat, und dessen Nachfolger freisteht. In Betreff der Berechnung der Länge der Abzweigungen ist man dem Beispiele der Gasanstalt gefolgt, da es unbillig sein würde, das Maß der Bezahlung Seitens der Anwohner von der zufälligen Lage des Hauptrohres in der Straße abhängen zu lassen. Da sich bisher die Kosten der Abzweigungen nach der Forderung der Unternehmer sehr hoch stellten, so hat die Deputation eine billigere Herstellung angestrebt und berechnet den Consumenten nur die Selbstkosten. Die Ausführung der Leitungen innerhalb der Privatgrundstücke wird dagegen der Bestimmung des Consumenten selbst überlassen.

Bei der ganzen Vorlage bittet die Deputation übrigens zu berücksichtigen, daß bei einer ganz neuen und vielseitigen Anlage sich die eintretenden Verhältnisse im Voraus nicht so übersehen lassen, daß man annehmen dürfte, in allen Dingen sofort das Richtige getroffen zu haben. Auf der einen Seite soll der Staat beim Betriebe keinen Vortheil, auf der anderen aber auch keinen Schaden haben; stellt sich aber ein Deficit heraus, so hat es der steuerzahlende Bürger zu tragen. Es empfiehlt sich also, wenigstens von vorne herein den Consumenten auf Kosten seiner Mitbürger nicht zu sehr zu begünstigen. Nur die Erfahrung kann über das richtige Maß belehren und empfiehlt es sich daher, sofort eine Revision des Tarifs innerhalb der ersten beiden Jahre nach Eröffnung des Betriebes zu beschließen.

Unter diesem Vorbehalte ersucht die Deputation um Genehmigung ihrer Vorlage.

(gez.) Lampe.

(gez.) Chr. Arndt.

Unter-Anlage 1
zur Anlage II der Mittheilung des
Senats vom 31. Mai 1872.

Gesetz.

die finanziellen Verhältnisse der Wasserkunst der Stadt Bremen betreffend.

Im Einverständniß mit der Bürgerschaft verordnet der Senat das Nachstehende:

§ 1.

Zur Deckung der Verzinsung des Anlagecapitals der Wasserkunst und der auf ein Procent desselben und den Betrag der ersparten Zinsen festgesetzten jährlichen Amortisation sowie der Betriebskosten wird ein Zuschlag zu der in der Stadt Bremen bestehenden Erleuchtungssteuer erhoben, welcher stets so hoch bemessen wird, daß der Ertrag desselben mit dem Ertrag der Wassergelder für Privatleitungen und dem vom Staate für seinen Wasserbedarf zu zahlenden Aversum die Ausgaben für die vorgedachten Zwecke begleicht.

Der Zuschlag zur Erleuchtungssteuer findet in der Weise statt, daß für je ein per mille Zuschlag auf die Steuer vom Grundsteuerwerthe der in § 5 der Steuerordnung vom 30. December 1871 sub A bezeichneten Grundstücke, zwei Procent Zuschlag auf die Steuer von der Miethe der vermiethteten Gebäude (§ 5 B der gedachten Steuerordnung) berechnet wird.

§ 2.

Dieser in § 1 erwähnte Zuschlag steht in allen Beziehungen der Erleuchtungssteuer gleich, so daß alle die letztere betreffenden gesetzlichen Vorschriften namentlich in Betreff der Steuerbefreiungen und der Enthebung von der Angabepflicht bei Veräußerung von Immobilien auch auf ihn Anwendung finden; jedoch treten an Stelle der Worte in § 6 b der Steuerordnung vom 30. December 1871 „welcher an einer erleuchteten Straße liegt“ für den die Wasserkunst betreffenden Zuschlag die Worte: „welcher an einer mit einer Röhrenleitung der Wasserkunst versehenen Straße liegt.“

§ 3.

Die Wasserkunst genießt in Betreff der Beiträge der Consumenten für die Einrichtung und den Betrieb der Privatleitungen die in § 33 c § 147. 3. sowie in Betreff des gelieferten Wassers analog der Bestimmung des § 154. 8. der Erbe- und Handfestenordnung die der Gasanstalt gewährten Befreiungen und Vorzugsrechte.

§ 4.

Die Verwaltung der Wasserkunst von Eröffnung des Betriebes an ist der Deputation für die Gasanstalt übertragen und wird von derselben nach den für dieselbe bestehenden Vorschriften geführt.

§ 5.

Für die Dauer der ersten drei Betriebsjahre wird der § 1 erwähnte Zuschlag zur Erleuchtungssteuer mit $\frac{1}{2}$ per mille des Grundsteuerwerths der nicht vermiethteten und der in der Steuerordnung vom 30. December 1871 § 5 sub A bezeichneten Grundstücke, und auf 1 Procent der Miethe der vermiethteten Gebäude nach Maßgabe des § 5 sub B der gedachten Steuerordnung festgesetzt, und zuerst für dasjenige Quartal des Kalenderjahres erhoben, in welchem der Betrieb der Wasserkunst eröffnet wird.

§ 6.

Für denselben Zeitraum beträgt der Staatsbeitrag zur Wasserkunst für den Wasserverbrauch zu öffentlichen Zwecken und der öffentlichen Gebäude Thaler 12,500 jährlich.

Unter-Anlage 2
zur Anlage II der Mittheilung des
Senats vom 31. Mai 1872.

Gesetz,

den Betrieb der Wasserkunst betreffend.

Im Einverständniß mit der Bürgerschaft verordnet der Senat das Nachstehende:

§ 1.

Die besonderen Bedingungen, unter welchen an Consumenten Wasser für Privatleitungen aus der Wasserkunst nach Maßgabe des Tarifs abgegeben wird, werden von der Verwaltung der Wasserkunst mit den Betheiligten vertragsmäßig festgesetzt. Die desfalligen Bestimmungen, sowie die Vorschriften für die Anlage der Privatleitungen werden von der Verwaltung der Wasserkunst in einem Formulare zusammengefaßt, durch dessen Unterschrift Seitens des Consumenten der Vertrag perfect wird.

§ 2.

Den Beamten der Wasserkunst steht zum Behuf der Controle der unbehinderte Zutritt zu allen Theilen einer Privatleitung frei.

§ 3.

Bei Ausbruch eines Brandes muß jede in der Nähe desselben belegene Privatleitung auf die erste Aufforderung der Polizeibehörde oder eines Beamten der Wasserkunst oder des Commandos der Feuerwehr so lange geschlossen werden, wie der Zweck der Brandlöschung es erfordert. Außerdem ist jeder Consument verpflichtet, zum Behuf der Brandlöschung der Feuerwehr die Verwendung des Wassers einer Privatleitung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 4.

Jede fahrlässige oder absichtliche Vergeudung oder mißbräuchliche Verwendung des Wassers einer Privatleitung, sowie jede Ueberlassung des Wassers an andere zur Benutzung dieser Privatleitung nicht Berechtigte, ist, sofern nicht das Wasser derselben mit einem Wassermesser gemessen wird, verboten.

Jeder Consument ist in dieser Beziehung für die Handlungen und Unterlassungen seiner Hausgenossen, Dienstboten und Arbeiter verantwortlich.

§ 5.

Die auf den öffentlichen Straßen angelegten Hydranten (Feuerhähne) dürfen nur von den dazu Angestellten geöffnet oder geschlossen werden.

§ 6.

Die öffentlichen Freibrunnen können von Jedermann zur Entnahme des zu seinem gewöhnlichen Haushaltsbedarf benötigten Wassers (mit Ausschluß gewerblicher Zwecke) benutzt werden. Indes darf das Wasser der Freibrunnen nur in Gefäßen welche getragen werden, fortgeschafft werden und ist daher die Ableitung und der Transport des Wassers durch Anlegung von Schläuchen, Füllung von Tonnen, sowie die Fortschaffung des Wassers mittelst Fahrzeuge den Privaten verboten. Ebenso ist das Spülen, Waschen und Reinigen von Sachen an den Freibrunnen, sowie jede Benutzung derselben zu gewerblichen Zwecken verboten. Die Hebel der Freibrunnen müssen sofort nach Entnahme des erforderlichen Wassers geschlossen werden. Jede Vergeudung des Wassers, jedes darauf abzielende fahrlässige oder absichtliche Oeffnen der Freibrunnen ist verboten.

§ 7.

Jede Beschädigung oder Verunreinigung der auf öffentlichem Grunde aufgestellten Hydranten, Freibrunnen, Springbrunnen und sonstigen Anlagen der Wasserkunst ist verboten.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3—7 werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen, im Rückfalle mit schärferer Strafe, geahndet.

§ 9.
Für die Lieferung des Wassers an Privatleitungen ist bis auf Weiteres der Tarif, Unteranlage 3, maßgebend.

§ 10.
Der Consument, welcher in der Zahlung der der Wasserkunst schuldigen Beträge für Lieferung von Wasser säumig ist, wird nach vergeblicher Mahnung dem Anwalte des Staats in Civilsachen aufgegeben, welcher, ohne daß es der Anrufung der Gerichte bedarf, den Rückstand executivisch beitreibt, sobald ihm die ordnungsmäßig geschehene Mahnung bescheinigt wird.

§ 11.
Außerdem steht es der Verwaltung der Wasserkunst frei, in den Fällen der §§ 3, 4, 10, den Wasserzufluß aus dem Hauptrohr dem betreffenden Consumenten abzusperren.

§ 12.
Entstehen zwischen den Consumenten und der Verwaltung der Wasserkunst Streitigkeiten über die Benutzung der letzteren, welche sich auf gütlichem Wege nicht ausgleichen lassen, so hat es einstweilen bei der Entscheidung der Verwaltung der Wasserkunst sein Bewenden, bis das zuständige Gericht, an welches die Berufung innerhalb sechs Wochen freisteht, einen anderweitigen Bescheid abgegeben hat.

Unter-Anlage 3
zur Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 31. Mai 1872.

Tarif der Wasserkunst.

I. Der jährliche Beitrag für Privatleitungen ohne Wassermessung beträgt:

- 1) für den gewöhnlichen Haushaltsbetrieb $\frac{1}{2}$ per Mille von dem in der Grundsteuerrolle verzeichneten Werth der Gebäude, welche auf dem mit einer Privatleitung versehenen Grundstücke vorhanden sind. In dem Haushaltsbetrieb ist eingeschlossen der Wasserbedarf für Waterclosets und Bäder der Hausgenossen.

Außer diesem Pauschsaße sub 1 wird besonders bezahlt:

- 2) für jede Ausflußöffnung eines Pissoirs von 1 mm. Durchmesser 3 Mark, bei größeren Dimensionen nach Verhältniß;
- 3) für jedes Pferd 3 Mark;
- 4) für jedes Stück Rindvieh 3 Mark;
- 5) für je 1 □-Meter Grundfläche eines Stalles für kleineres Vieh 20 Pfennige;

Bei 3, 4, 5 bleibt ein billigeres Abkommen vorbehalten, wenn der Viehstand nicht regelmäßig vorhanden oder wenn er ein wesentlicher Theil des Gewerbebetriebes ist.

- 6) für jeden zum Personentransporte bestimmten Wagen 3 Mark;
- 7) für Wasserlieferung zu allen gewerblichen und industriellen Zwecken nach Abschätzung und vertragsmäßiger Feststellung des muthmaßlichen Bedarfs, wobei für je 1 Cubicmeter Wasser 8 Pfennige gerechnet werden. Der Minimalsatz per Jahr beträgt 6 Mark;
- 8) für Speisung eines Dampfkessels auf jeden □-Meter der Heizfläche desselben für ein Vierteljahr

bei einem Tagesbetriebe 125 Pfennige.

bei einem Tage- und Nachtbetriebe 250 " 92

- 9) für Bewässerung von Gärten- und Gemüseländereien für je 1 □-Meter Grundfläche 3 Pfennige;
 10) für Bewässerung von Gewächshäusern für je 1 □-Meter Grundfläche 15 Pfennige;
 11) zur Speisung von Springbrunnen und Wasserfällen bei einer Ausflußöffnung mit einem Durchmesser
- | | | |
|--------------|-----|-------|
| bis zu 3 mm. | 25 | Mark, |
| " " 4 " | 45 | " |
| " " 5 " | 70 | " |
| " " 6 " | 100 | " |

Bei einer Benutzung des Springbrunnens über durchschnittlich 8 Stunden täglich und außer der Zeit von 6 Uhr früh bis 11 Uhr Abends, oder bei größeren Ausflußöffnungen ist eine besondere Vereinbarung vorbehalten;

- 12) für Besorgung des täglich einmal vorzunehmenden Besprengens von Straßen- u. Strecken an jedem trockenen Tage in den Monaten April bis October einschließlich, für je 1 □-Meter gepflasterten Terrains 5 Pfennige, ungepflasterten Terrains 10 Pfennige. Der Minimalatz per Jahr für eine Strecke ist 100 Mark.
 13) Die Wasserlieferung zu vorübergehenden Zwecken, als Kalklösch, Schlemmen, Abbrausen von Häusern, Höfen, Gärten, kürzeren Straßenstrecken wird mit 10 Pfennigen für 1 Cubikmeter vergütet. Der Minimalatz ist 3 Mark.

Bei Nr. 12 und 13 liefert die Verwaltung Arbeitskraft und Schläuche.

- 14) Für die Anlegung und die Verwendung von Feuerhähnen zur Löschung von Bränden wird Nichts bezahlt.

II. Ermittlung des Wasserverbrauchs durch Wassermesser.

Bei der bisherigen Unzuverlässigkeit der Wassermesser kann die Messung des Wasserverbrauchs nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der Verwaltung und auf Widerruf gestattet werden. Die Wassermesser werden auf Kosten des Consumenten von der Verwaltung angeschafft und unterhalten. Die Vergütung für das mittelst Wassermesser gemessene Wasser beträgt 8 Pfennige per Cubikmeter.

Verlangen kann die Verwaltung die Messung des Wasserverbrauchs durch Wassermesser auf Kosten des Consumenten, wenn die Tariffätze sub 1 nicht ausreichen.

Die Verwaltung der Wasserkunst ist außerdem berechtigt, jederzeit nach ihrem Ermessen einen Wassermesser vor einer Privatleitung auf ihre Kosten anzulegen und die Bezahlung des gelieferten Wassers nach dem gemessenen Betrage zu fordern.

III. Anlage der Abzweigungen vom Hauptrohre.

Die Abzweigungen von der Hauptrohrleitung bis an die Grenze der Privatgrundstücke sammt dem an letzterer anzubringenden Absperrhahn oder Absperrschieber werden mit allem Zubehör durch die Verwaltung der Wasserkunst gegen Erstattung der Selbstkosten seitens des Consumenten hergestellt. Die Länge dieser Abzweigungen wird ohne Rücksicht auf die Lage des Hauptrohres für die beiderseitigen Anwohner von der Mitte der Straße aus berechnet, jedoch höchstens zum Betrage von 10 Metern. Befindet sich in der Straße oder auf dem Platze, woran das Privatgrundstück liegt, kein Hauptrohr, so bleibt die Anlage einer Abzweigung der Verständigung mit der Verwaltung vorbehalten.

Diese Abzweigungen mit Zubehör werden von der Verwaltung der Wasserkunst unterhalten, und werden zwar, soweit sie auf öffentlichem Grunde liegen, Eigenthum der Wasserkunst, können aber von dem Consumenten und dessen Nachfolger im Besitze des betreffenden Grundstücks unentgeltlich zum Behufe einer Privatleitung benutzt werden.

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 31. Mai 1872.

Gutachtlicher Bericht der Kammer für Landwirthschaft über den Bericht der Deputation zur Revision der Deichordnung vom 8. März 1872.

Die Kammer für Landwirthschaft hat nicht verfehlt den ihr durch den Herrn Vorsitz der Deputation zur Revision der Deichordnung zu gutachtlicher Aeußerung mitgetheilten Bericht jener Deputation vom 8. März 1872 einer der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden eingehenden Berathung zu unterziehen und beehrt sich das Resultat derselben nunmehr vorzulegen.

Da die berichtende Deputation ihren Erörterungen als „vor Allem erforderlich“ voranstellt „unsere Deichgesetzgebung unter Benützung der Erfahrungen, welche im Oldenburgischen gemacht seien mit Rücksicht auf die Frage der Einführung der Communiondeichung einer gründlichen Revision zu unterziehen“, so beehrt sich die Kammer ihrerseits zunächst diesen Gesichtspunkt näher ins Auge zu fassen. Bei mehrfachen Veranlassungen hat auch die Bremische Kammer für Landwirthschaft dem Senate gegenüber es als wünschenswerth bezeichnet, in rein landwirthschaftlichen Fragen für unsere gesetzlichen Einrichtungen die Erfahrungen der Nachbarstaaten zu benutzen, falls es sich um gleichartige Verhältnisse auf einem bestimmten Gebiete der Gesetzgebung handelt. Diese Voraussetzung der Gleichartigkeit der Verhältnisse mit den für die Deichfrage vorzugsweise in Betracht kommenden Theilen des Herzogthums Oldenburg trifft aber nach Ansicht der Kammer in sehr wesentlichen Beziehungen nicht zu. Zunächst darf daran erinnert werden, daß in den längs der Nordsee zwischen Weser, Jade und Ostfriesland belegenen Oldenburgischen Districten seit ungefähr 650 Jahren der Schutz gegen die Fluthen des Meeres ein fortgesetzter, mehr oder weniger schwerer Kampf um die Existenz, um die Erhaltung der seit jener Zeit durch Deiche geschützten Marschländereien war. Die jedem Bewohner jener Landschaften stets gegenwärtige Ueberzeugung und Erfahrung, daß allzukleine Deichverbände nicht die genügende Sicherheit und die unentbehrlichen Mittel gewährten, um die namentlich bei Sturmfluthen andrängenden Meereswogen abzuhalten, machte dort schon früh das Zusammentreten zu Deichverbänden zu einem unabweislichen Bedürfnisse unter Annahme des Grundsatzes „Kein Land ohne Deich und kein Deich ohne Land.“ Als trotz des Bestehens solcher Vereinigungen es diesen Deichverbänden nicht möglich war, nach den schweren Sturmfluthen des Jahres 1717 die zerstörten Deiche in den Oldenburgischen Grafschaften und dem Jeverlande wieder herzustellen, mußte der damalige Landesherr — der König von Dänemark — nicht nur seinerseits sehr bedeutende baare Zuschüsse leisten, sondern auch die Einkünfte der übrigen Landestheile zur Unterstützung der Marschländereien bestimmen, um die Bewohner der letzteren vor vollständigem Ruin zu bewahren und zur Wiederherstellung der zerstörten und Errichtung neuer nothwendiger Deiche in den Stand zu setzen. In der Vogtei Stollhamm und mehreren anderen Vogteien hatte die Strömung innerhalb der Deiche so tiefe Löcher gerissen, daß es unmöglich war die Deiche an den früheren Stellen wieder zu errichten und die einzelnen Deichpflichtigen dazu vollends außer Stande waren. Die damals den betreffenden Deichverbänden geleisteten Vorschüsse erreichten die für jene Zeit enorme Summe von 800,000 Thalern, die Regierung forderte die Deichverbände zur Aufgabe des Pfanddeichsystems und Einführung der Communiondeichung auf unter dem Erbiethen, dann $\frac{3}{4}$ ihrer Vorschüsse schenken zu wollen; allein selbst die unter dem unmittelbaren Eindrucke der folgenschweren Calamität leidenden Deichhalter sträubten sich gegen solche radicale Aenderung, bis die Regierung von Kopenhagen aus durch Einforderung und Ausschreibung der Beiträge zur Deckung der Vorschüsse einen für die zu solchen Zahlungen noch unfähigen Bewohner der zunächst betheiligten 4 Vogteien unwiderstehlichen Zwang anwandte und so auf Grund einer 1732 abgeschlossenen Convention zunächst in jenen 4 Vogteien

im Jahre 1734 die Communionsdeichung eingeführt wurde. Auch im Butjadinger Lande veranlaßten besondere örtliche Verhältnisse eine Aenderung des seit vielen Jahrhunderten in Geltung gewesenen Pfanddeichsystems, in dem dort die früher von jeder Deichlast durch Privilegien Befreiten mit den Deichpflichtigen wegen Vertheilung der einzelnen Pfänder in langjährige Rechtsstreitigkeiten geriethen und die Regierung wegen der Schwierigkeit einer gleichmäßigen Vertheilung der Pfänder auch dort und für das ganze Herzogthum Oldenburg die Einführung der Communionsdeichung anstrebte. Die am 8. Juni 1855 publicirte und seit dem 1. Januar 1856 in gesetzlicher Geltung befindliche Deichordnung für das Herzogthum Oldenburg bildete den Abschluß für eine dort seit Jahrhunderten hervorgetretene Entwicklung eigenartiger Zustände und specieller Rechtsverhältnisse innerhalb der dortigen kleineren Deichverbände und in den Verhältnissen derselben zu einander. Für solche Motive einer radicalen Reform des Deichwesens bieten die Verhältnisse in dem Bremischen Staatsgebiete keine Analogie.

Die Voraussetzung der Gleichartigkeit der oldenburgischen mit unseren bremischen Verhältnissen trifft aber auch in thatsächlicher Beziehung in wesentlichen Momenten nicht zu. Wir bedürfen nicht jener zwar jetzt in ausgezeichnetem Zustande befindlichen, aber äußerst kostspieligen breiten, auf großen Strecken gemauerten Deiche, welche das Land bis auf viele Meilen Entfernung schützen müssen vor den verheerenden Fluthen des Meeres, deren verhängnißvolle Wirkungen die durch Zerstörung großer bewohnter Landflächen entstandenen Meerbusen, der Jade, des Dollart und der Ruyder See der lebenden Generation als warnende Zeugnisse der auch dem viele Meilen von der Nordsee entfernten Binnenlande drohenden Gefahr dienen. Wie unsere Flußdeiche nur weit kleinere Landstrecken vor vorübergehenden Ueberschwemmungen zu schützen bestimmt sind, so fehlt uns auch ein entsprechend breites Binnenlandsland, dessen Wohl und Wehe durch die Erhaltung der Deiche in gleichem Maße wie im Oldenburgischen bedingt wäre und auf dessen Schultern sich daher auf gleiche Weise die Last der Unterhaltung der Deiche vertheilen ließe.

Ohne die Berechtigung des Wunsches und Bestrebens der Verbesserung mancher Deichstrecken zu verkennen darf man nach Ansicht der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder der Kammer ferner darauf hinweisen, daß die Deiche in beiden Bremischen Gebietstheilen im Großen und Ganzen in einem dem Bedürfnisse entsprechenden Zustande sich befinden, daß namentlich am linken Weserufer die Deiche seit längeren Jahren sehr bedeutend verbessert und verstärkt, u. a. im Obervielande seit circa 40 Jahren um 5 — 6 Fuß erhöht und die damaligen Rappen um 30 — 36 Fuß verbreitert und auch im Gebiete am rechten Weserufer größtentheils in der am 21. September 1860 vorgeschriebenen (bestimmungsmäßigen) Beschaffenheit hergestellt sind, und zwar ohne daß, wie im Oldenburgischen auch noch in neuerer Zeit oft in großem Maßstabe geschehen ist, der Staat genöthigt war seinerseits den Deichpflichtigen mit Geldbeiträgen zu Hülfe zu kommen, ganz abgesehen davon, daß im Herzogthum Oldenburg viele Außendeichsgroden herrschaftliches Eigenthum waren und den dortigen Deichverbänden zur Entnahme des erforderlichen Deichmaterials zur Verfügung gestellt werden konnten.

Ein höherer Oldenburgischer Regierungsbeamter, welcher dort an der Spitze des ganzen Deichwesens steht und bei Feststellung der jetzigen Deichordnung im Sinne der Communionsdeichung in hervorragender Weise mitgewirkt hat, sagte in einem am 11. März 1872 im hiesigen landwirthschaftlichen Vereine gehaltenen, auch jene geschichtliche Entwicklung darlegenden Vortrage, welcher nächsten zum Drucke gelangen wird, wörtlich:

„Wenn die Nutzung bei einem Deiche eine so große ist, wie die Last und Unterhaltung, so empfiehlt sich allerdings die Deiche nach Pfändern und zwar demjenigen zuzutheilen, welcher mit seinem Lande unmittelbar daran stößt. Dann kommt es in der Regel darauf an, diejenigen Kleinigkeiten, welche beschädigt sind, wieder herzustellen; das können einzelne besser wie die Communien.“

Solche Fälle, welche der Vortragende als in Oldenburg äußerst selten vorkommend bezeichnete, sind aber bei uns mindestens außerordentlich häufig.

Die Kammer wird noch bei Erörterung einzelner Vorschläge der Deputation Veranlassung haben auf wesentliche Verschiedenheiten zwischen den oldenburgischen und bremischen Verhältnissen hinzuweisen und erlaubt sich daher vorläufig den allgemeinen principiellen Bemerkungen in der Darstellung des Deputationsberichts zu folgen.

Die Kammer theilt vollkommen die Ansicht der Deputation, daß ein regelmäßiges Deichsystem nur durch eine gemeinsame Verwaltung mittelst eines einheitlichen Verfahrens sich herstellen lasse, und daß „unbekümmert um den Einzelnen im Interesse des Ganzen nach rationellen Grundsätzen für die Instandhaltung und Herstellung der Deiche gesorgt“ werden müsse; allein sie hat aus diesem Principe nicht die Consequenz zu ziehen vermocht, daß ein solches Ziel nur auf dem Wege der Einführung der Communiondeichung erreicht werden könne, sie ist vielmehr der Ansicht, daß eine gute systematische Ordnung und Verwaltung sich auch durch weniger radicale Modificationen unseres Deichwesens sehr wohl in einer zweckentsprechenden Weise erreichen und fördern lassen werde.

„Diese Anschauung ist auch in dem am 12. October 1860 erstatteten Deputationsberichte wegen Revision der Deichordnung (S. 375 ff. der Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerchaft) vertreten, in welchem gegen die Einführung der Communiondeichung u. a. hervorgehoben wird:

„Eine solche Maßregel würde im Bremischen Gebiete ohne Verletzung der bisher deichfreien oder mit unbedeutenden Deichen beschwerten Grundeigenthümer zu Gunsten der deichpflichtigen Ländereien schwerlich auszuführen sein und würde um so weniger gerechtfertigt werden können, als die Deichordnung erfahrungsmäßig die Handhabe zur Erlangung mancher Vortheile der Communiondeichung bereits geworden ist und ohne Zweifel in der Folge noch mehr werden wird.“

Für eine heilsame Entwicklung der Culturbedingungen unseres Landgebiets aber ist nach Ueberzeugung der Kammer jedenfalls und vor Allem unentbehrlich, daß eine übermäßige Belastung der Landleute namentlich Angesichts der für diese durch manche neuere Gesetze und Einrichtungen (z. B. Wegeordnung und Gemeindeordnung sowie die Erhöhung der Grundsteuer in Folge der auf dem Verkaufswert basirten neuen Bonitirung) ohnedies unvermeidlich gewordenen directen Geldaufwendungen vermieden und namentlich unseren Gebietsbewohnern nicht zugemuthet werde, allein Lasten auf sich zu nehmen für solche Deichanlagen, welche für die Vorstädte von großer, für sie selbst aber von gar keiner oder doch nur einer weit geringeren Bedeutung sind. Die Ansichten der Deputation, daß der Deichhalter die jetzt von ihm zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgewandte Arbeit und das dazu erforderliche Material nicht zu veranschlagen verstehe, vermag die Kammer in Betreff unserer bremischen Deichhalter nicht zu theilen; sie ist vielmehr überzeugt, daß bei einer richtigen und unseren practischen Landleuten aus Erfahrung vollkommen geläufigen Vertheilung der Arbeit schwerlich einen derselben auch die gewissenhafteste Erfüllung seiner Deichpflichten „zur Haltung eines größeren Arbeitsbetriebes nöthigt als er für eine rationelle Landwirthschaft bedarf.“ Die von der Deputation als eine Folge der Communiondeichung in Aussicht gestellte leichtere Veräußerlichkeit der Ländereien dürfte aber nach der einstimmigen Ueberzeugung der Kammer weniger von dieser Voraussetzung als davon abhängig sein, daß nicht bei den obrigkeitlichen Consensen zu Parcellirungen die solidarische Haftbarkeit für die öffentlichen Lasten als Bedingung aufrecht erhalten werde. Auch die weitere Annahme der Deputation, daß gerade diejenigen Landgemeinden, deren Grundstücke der Stadt zunächst belegen und zu deren Ausdehnung geeignet sind, vorzugsweise schwer mit Deichlasten behaftet seien, dürfte jedenfalls nur in sehr beschränktem Maße als zutreffend sich erweisen, da z. B. die Feldmarken von Hastedt, Schwachhausen, Pagenthorn und Uthbremen in dieser Hinsicht bei Weitem nicht so schwer belastet sind wie Hasenbüren, Strom, Blockland und andere von der Stadt entfernt belegene Gemeinden. Wenn aber eine für die Stadt geforderte größere Deichsicherheit das Motiv zur Annahme eines neuen Deichsystems ist, so muß daraus gerechter Weise die Folgerung gezogen werden, daß die jetzigen Deichpflichtigen aus diesem Grunde des Interesses Dritter überall nicht zu größeren Lasten gezwungen werden dürfen. Wenn beispielsweise jetzt noch solche Gebietsbewohner, welche für ihre eigenen Grundstücke gar kein Interesse an

Verstärkung oder selbst nur Erhaltung der den Vorstädten und indirect der Stadt selbst als Schutz dienenden Deiche haben, so würde es offenbar ungerechtfertigt sein, diese unter ganz anderen Verhältnissen und Voraussetzungen zur Unterhaltung jener Deiche Verpflichteten in Zukunft ebenso wie bisher oder gar noch in gesteigertem Maße zu den Aufwendungen für kostspieligere Deichanlagen heranzuziehen. Die von der Deputation angedeutete Härte, welche für manche Deichhalter darin liegt „auf eigene Kosten ungewöhnlich kostspielige Arbeiten zu vollenden und große Deichschäden herzustellen“, läßt sich aber auch dadurch wesentlich mildern, daß die bestehenden Deichverbände erweiterte Verpflichtungen übernehmen, wie solches von der Deputation u. a. in ihrem Vorschlage auf Abänderung des §. 68 der jetzigen Deichordnung dahin beantragt ist, daß der Deichverband in Zukunft auch bei erheblichen Kappstürzungen ebenso wie bei eigentlichen Deichbrüchen eintreten solle. —

Die Kammer hat aus ihrer eingehenden Prüfung des Deputationsberichts nicht zu der Ueberzeugung gelangen können, daß die Einführung der Communionsdeichung den Bewohnern unseres Landgebiets zum Segen gereichen werde; allein sie ist einstimmig in der Ansicht, daß die Einführung vieler der von der Deputation der Oldenburgischen Deichordnung entnommenen Grundsätze für uns theils nicht zu empfehlen sei theils gradezu schädlich und verderblich wirken müßte.

Zur Begründung dieser von der Mehrheit ihrer Mitglieder gehegten Ueberzeugung erlaubt sich die Kammer namentlich die folgenden Bedenken näher zu präcisiren:

- 1) Der Zustand der Deiche im Bremischen Gebiete ist im Allgemeinen ein derartiger, daß ein Bedürfnis zu einer radicalen Veränderung der Organisation unseres Deichwesens nicht vorliegt. Diejenigen Mängel unserer Deiche, welche in der gesetzlichen Organisation des Deichwesens ihren Grund haben, lassen sich heben auch unter Beibehaltung des Systems der Pfanddeichung. Die Vorschläge der Revisionsdeputation zur Abänderung einiger Paragraphen der Deichordnung (Unter-Anlage zur Anlage IV der Mittheilung des Senats vom 8. März 1872 S. 151 ff.) bieten bei Vornahme einiger dazu von der Kammer empfohlenen Modificationen eine geeignete Handhabe für solche Reformen unseres Deichwesens; dieselben sind namentlich geeignet ein einheitlicheres Verfahren anzubahnen; die Nachtheile zu kleiner Deichpfänder zu beseitigen oder doch zu mildern und bei schweren Beschädigungen der Deiche die Last der Wiederherstellung auf den ganzen Deichverband zu vertheilen.
- 2) Die Einführung der Communionsdeichung würde in viele privatrechtliche Verhältnisse in einer die einzelnen Gebietsbewohner und manche Gemeinden oder Genossenschaften ungebührlich und ohne Noth schädigenden Weise eingreifen, u. a. auch solche bisher ganz von der Deichlast befreite oder nur subsidiär deichpflichtige Eigenthümer der Deichlast unterwerfen, welche diese Freiheit als wohlervorbene Rechte ansehen und in vielen Fällen auch für deren Erlangung materielle Opfer gebracht, z. B. Grundstücke billiger verkauft haben, um dadurch sich von solcher Belastung dauernd zu befreien.
- 3) Die bei Durchführung des Principes der Communionsdeichung rechtlich gebotene Entschädigung zur Abfindung wohlervorbener Rechte, namentlich der Rechte einzelner Deichhalter, Gemeinden oder Genossenschaften auf Benutzung der Deiche zur Beweidung würde sehr bedeutende Aufwendungen erfordern und von vornherein die Communionscasse in eine große Schuldenlast bringen.
- 4) Eine consequente Durchführung der Communionsdeichung ist im Bremischen Staate nicht ausführbar, weil hier viele Deiche zweifellos Privateigenthum, theilweise sogar in den Handfesten Dritten mit verpfändet sind und auch nach der Auffassung der berichtenden Deputation von der Communionsdeichung ausgeschlossen werden oder doch in Betreff des Eigenthums und der Nutzung eine Ausnahmestellung einnehmen müßten. (cf. Seite 148 sub XII des Berichts.) Da viele Deichhalter ihre Eigenthumsansprüche oder andere dingliche Rechte an dem Deichgrunde auf unvordenklichen

Besitz in gutem Glauben stützen und die Grundstücke einer großen Anzahl solcher Deichhalter auf dem Wege des ländlichen Auerbenrechts ohne Verlassung übergegangen sind, so würden unabsehbare Streitigkeiten in Betreff der Eigenthumsfrage und sonstigen dinglichen Rechte unausbleiblich werden.

- 5) Die Communioneideichung würde in unserem Staatsgebiete erheblich kostspieliger sein als die Pfanddeichung.

Die gewöhnliche Unterhaltung der Deiche, zumal nachdem bisher noch Säumige Seitens der Behörden zu deren bestickmäßigen Herstellung angehalten sein werden, kann von den jetzigen Deichhaltern sehr wohl und in völlig ausreichender Weise mittelst der denselben für ihren regelmässigen landwirthschaftlichen Betrieb erforderlichen Arbeitskräfte und Gespanne ohne Aufwendung von Geld beschafft werden. Auch das nöthige Deichmaterial kann weit billiger von den einzelnen Deichpflichtigen angeschafft werden, als auf Kosten einer gemeinschaftlichen Cassé; dies gilt namentlich auch von dem in manchen Theilen unseres Gebiets unentbehrlichen Buschwerke, welches der einzelne Deichpflichtige in genügender Menge und Beschaffenheit auf seinem Grunde zu ziehen im Stande und gewohnt ist, und welches dieser auch nach der Verwendung noch zu verwerthen vermag, während eine Communioneasse aus solchem benutzten Materiale schwerlich einen nennenswerthen Erlös erzielen dürfte.

- 6) Die große Ausdehnung und wachsende Bedeutung der Vorstädte hat allerdings die Folge gehabt, daß einige diese schützende Deiche eine Verstärkung als wünschenswerth erscheinen lassen; allein es wird den jetzt noch zur Erhaltung solcher Deiche Verpflichteten nicht wohl zugemuthet werden können, ihrerseits diese Deiche in einen anderen als den gesetzlich vorgeschriebenen Zustand herzustellen und darin zu erhalten oder gar umzulegen; es muß vielmehr den einen größeren Schutz verlangenden Theilen der Vorstädte überlassen bleiben solche Mehrkosten ihrerseits zu bestreiten oder die Bestreitung aus öffentlichen Mitteln zu veranlassen. Dasselbe gilt in Betreff der Eisenbahnen, falls diese entweder zu ihrem Schutze anderer oder verstärkter Deichanlagen bedürfen oder aber die Entstehung derselben geeignet ist, bei eingetretenen Deichbrüchen den Abfluß des Wassers zu hindern.

- 7) Es sind der Kammer aus den meisten Gemeinden des Gebiets Vorstellungen oder Protokolle über dort abgehaltene Versammlungen zugegangen, welche constatiren, daß in der ganz überwiegenden Mehrzahl jener Gemeinden die Deichhalter die Einführung der Communioneideichung entweder überhaupt oder doch zur Zeit als nachtheilig oder gar höchst verderblich ansehen und daher eine gesetzliche Einführung dieses Principis nur gegen den entschiedenen Willen der großen Mehrheit der zunächst Betheiligten durchzuführen sein würde.

- 8) Gegen die Einführung des Principis der Communioneideichung im Staatsgebiete am linken Weserufer sprechen nach einstimmiger Ansicht der Kammer noch ganz besondere örtliche Verhältnisse, von welchen namentlich folgende hervorzuheben sind:

- a. Der gegenwärtige Zustand des größten Theils der Deiche im Gebiete am linken Weserufer beweist, daß bei Bestehen der Pfanddeichung mehr zu erreichen ist als „lediglich eine nothdürftige Ausbesserung alter Schäden.“ Seit 1827 sind namentlich die am Buntenthorsteinwege belegenen Weserdeiche von einer Höhe von $16\frac{1}{2}$ bis 17 Fuß (nach dem Brückenpegel) und einer Kappenbreite von 8 Fuß allmählich erhöht bis auf 22 Fuß bei einer Kappenbreite von 12 Fuß; da bei einer Erhöhung der Deiche die Breite auf jeden Fuß Erhöhung um 5 Fuß sich verringert, so ergiebt eine solche Erhöhung bis auf 22 Fuß eine sehr erhebliche Verbreiterung des Deichkörpers und Deichfußes (circa 30 Fuß). Auch die übrigen

Weferdeiche im Gebiet am linken Weferufer sind in bestickmäßiger und ihrem Zwecke entsprechender Beschaffenheit hergestellt.

- b. Das Gebiet am linken Weferufer ist den Ueberschwemmungen aus den angrenzenden Preussischen Gebietstheilen ausgesetzt; bei einem auf der Strecke zwischen der Grenze und Thedinghausen eingetretenen Deichbruche wird das Bremische Gebiet durch das in das Ochum-Gebiet eingedrungene Bruchwasser unabweislich überschwemmt.

Die betreffenden preussischen Weferdeiche aber sind mehr als 2 Fuß niedriger und wesentlich schwächer als die unsrigen und gewähren keine genügende Sicherheit. Eine Verstärkung oder systematische Sicherstellung unserer Ochumdeiche würde völlig nutzlos sein so lange nicht die Deiche der Preussischen Gebietstheile nach gleichem System hergestellt und erhalten werden.

- c. Im Gebiete am linken Weferufer würde die Durchführung des Princip's der Communion unverhältnismäßige Mehrkosten erfordern, da dort auf 24,530 Morgen Landes 165,820 Fuß Deiche, mithin circa 7 Fuß Deiche auf den Morgen kommen. Von diesen Deichen bedürfen erfahrungsmäßig 51,952 Fuß jährlich der Bebuschung, welche nach den jetzt dafür bei Verdingung von Staatsdeichen bezahlten Kosten von 12 Grote per Fuß der Communion eine jährliche Ausgabe von mehr als 8000 Thaler verursachen würde.

- d. Bei der früher bestehenden Theilung des Gebiets am linken Weferufer in zwei Deichverbände schlossen der Wardamm und der Kälberdeich das Obervieland von dem Niedervieland ab. In Folge wiederholter Brüche der Ochum-Deiche im Niedervielande wurden vor circa 60 Jahren auf Grund eines Gutsheerrn-Conventsbeschlusses die sog. Keethdeiche bis zur Hälfte, in Strom bis auf $6\frac{3}{4}$ Fuß Brückenpegel-Höhe, abgegraben, um bei einer Höhe der Wefer von 16 Fuß das Ueberlaufen des Wassers zu ermöglichen und so Brüche der Weferdeiche zu vermeiden; dieses System hat sich seit 60 Jahren bewährt und Deichbrüche vollständig vermieden. Wenn ein Weferdeich im Bremischen oder in dem oberhalb belegenen Preussischen Gebiete bricht, so werden die Ochum-Deiche und die zwischen beiden belegenen sog. Umdeiche 3 bis 5 Fuß unter Wasser gesetzt.

In dem früher durch höhere Ochum-Deiche und dem Wardamm gegen das Niedervieland geschützten Obervielande war der niedrigste Punct der Ochumdeiche 9 Fuß Brückenpegelhöhe, eine erhebliche Verstärkung und Erhöhung dieser Ochum-Deiche hat sich jedoch als völlig nutzlos erwiesen. Nachdem 1830 auf obrigkeitliche Anordnung der Wardamm auf eine Länge von circa 2000 Fuß um 2 Fuß abgegraben ist, wird jetzt auch das Obervieland von dem überschwemmten Niedervielande aus unter Wasser gesetzt. Der neuerdings angelegte Damm der Oldenburger Eisenbahn bietet eine ernste Gefahr für das Obervieland, indem derselbe das Abflußprofil von seiner früheren Länge von mehr als einer halben Stunde Weges auf 900 Fuß Länge (3 Brücken a 300 Fuß) beschränkt. Während bei einem Gefälle von einem Fuß vom Obervielande bis zur Ochum das Wasser dort nicht höher als $11\frac{1}{2}$ Fuß steigen konnte, würde jetzt bei einem Bruche der Weferdeiche im Obervielande oder im Preussischen Gebiete in Folge der Beschränkung des Abflußprofils unausbleiblich eine Aufstauung des Wassers und eine heftige Ueberfluthung der Ochumdeiche eintreten müssen, und ist es noch nicht zu beurtheilen, ob und inwieweit eine Abtragung der Ochumdeiche sich als nothwendig erweisen dürfte. Während die Einfahrung an der von Rattenthurm nach Brinkum führenden Chaussee gezeigt hat, daß bei einem oberhalb derselben eingetretenen Deichbruche ein Abflußprofil von 995 Fuß für die

Abführung des eingedrungenen Bruchwassers nicht genügt, entzieht es sich bis jetzt jeder Berechnung, in welchem Maße die oberhalb des Oldenburger Eisenbahndammes belegenen Dchumdeiche erhöht und verstärkt werden müßten, um bei einem Deichbruche im Preussischen Gebiete das Bruchwasser abhalten zu können.

Zur Beurtheilung der Kosten einer solchen Erhöhung und Verstärkung der 20,500 Fuß langen Dchumdeiche vom Kattenthurm bis Warthum um 4 bis 5 Fuß aber mag angeführt werden, daß bei Annahme von 230 Cubicfuß Erde per laufenden Fuß und 5 ss à Pott (Karren, Planiren und Besoden), 4 Fuß Deichlänge 1 Pott Erde, also 20,500 Fuß 5125 Pott à 5 ss oder eine Ausgabe von 25,625 ss erfordern würden, abgesehen von der Nothwendigkeit einer Umlegung von ca. 7000 Fuß der Dchum zu nahe gelegener Deiche; zum Auspotten würde eine Fläche von 43 Morgen erforderlich sein.

Eine zur Abhaltung des Bruchwassers genügende Verstärkung und Erhöhung der Dchumdeiche des Niedervielandes würde nach deren Lage und Material unter den jetzigen Verhältnissen schwerlich überhaupt zu beschaffen sein und jedenfalls kaum erschwingliche Kosten erfordern.

Der von der Deputation als Zweck der Communionsdeichung bezeichnete vollständige Schutz vor Wassergefahren läßt sich im Gebiete am linken Weserufer aus örtlichen Ursachen z. B. nicht erreichen; wenn aber eine solche Sicherheit nicht gewährt werden kann, so würden dahin zielende Veränderungen der Dchumdeiche und die dadurch hervorgerufene Behinderung des Abflusses von aus dem Preussischen Gebiete eingedrungenen Wasser unsere Gebietsheile am linken Weserufer den äußersten Gefahren für Leben und Eigenthum aussetzen.

Der Einführung der Communionsdeichung im Gebiete am linken Weserufer müßte unter allen Umständen die nur auf dem Wege eines Staatsvertrages zu erwirkende, unseren Deichen entsprechende Herstellung der fraglichen preussischen Deiche vorhergehen, um sodann eine auf vielleicht sehr kostspielige Erfahrungen gestützte zweckmäßige Regulirung der Dchumdeiche oder eine Abstaumung der Dchum selbst anzubahnen.

Die angeführten Gründe lassen die Einführung der Communionsdeichung im Gebiete am linken Weserufer — ganz abgesehen von den unter 1 bis 7 hervorgehobenen allgemeinen Bedenken — als zur Zeit vollkommen unthunlich erscheinen.

Wenn die Kammer also den sub 1 von der berichtenden Deputation gestellten Antrag — einer neuen Deichordnung das Princip der Communionsdeichung zu Grunde zu legen — zur Annahme nicht empfehlen kann, so hat sie sich doch als verpflichtet erachtet, die einzelnen auf solches Princip basirten Grundsätze und deren Motivirung einer ernsten Prüfung zu unterziehen. Die Kammer hegt die Ueberzeugung, daß die Erörterung jener einzelnen Vorschläge grade die sachdienlichsten Gründe für ihre eigene Auffassung in die Hand geben werden. In Be.r.eff dieser von der Deputation unter Voraussetzung der gesetzlichen Einführung der Communionsdeichung entweder angeregten oder mit mehr oder weniger Bestimmtheit in Vorschlag gebrachten Grundsätze und Modalitäten erlaubt sich die Kammer Folgendes hervorzuheben:

ad II des Deputationsberichts: Die Frage, in wie weit auch Gebäude heranzuziehen sind zur Beitragspflicht, glaubt die Kammer eventuell bejahen zu sollen in Betreff solcher Baulichkeiten, welche in der That durch die Deiche vor Ueberschwemmungen geschützt sind, da dieselben nicht nur bei Deichbrüchen den Gefahren gänzlicher Zerstörung, sondern bei Ueberschwemmungen den schädlichen und oft verheerend wirkenden Folgen der Feuchtigkeit und einer Unterbrechung der Communication ausgesetzt sind.

Für das Land selbst aber würde die Anwendung des Grundsteuerwerths als Norm für die Beitragspflicht gewiß nicht dem Grundsätze entsprechen, daß die Bei-

tragspflicht sich nach dem Maße des durch die Deiche gewährten Nutzens richten solle, da bekanntlich viele Grundstücke durch die Höhe ihrer Lage überhaupt vor Ueberschwemmungen sicher gestellt, andere besonders niedrig belegene dagegen umgekehrt durch Ueberfluthung mit Flußwasser sogar wesentlich verbessert oder doch zeitweise ertragsfähiger gemacht sind, während der Vortheil des Schutzes der Deiche den mittleren Ländereien zu gute kommt. Eine consequente Anwendung des angeführten Principis würde daher dahin führen, daß auf Grund eines bei uns bereits angebahnten Nivellements die einzelnen Ländereien in drei Classen getheilt und von diesen das mittlere, nur durch die Deiche vor Ueberschwemmungen in Nutzen bringender Weise geschützte Land am stärksten, die beiden anderen Classen aber in geringerem Maße zu den Beiträgen herangezogen würden. Eine solche dem Vernehmen nach in Holland bestehende Classificirung würde aber für das Gebiet am linken Weserufer jedenfalls von weit geringerem Einflusse, vielleicht überall nicht anwendbar sein, weil dort alles innerhalb der Deiche belegene Land durch diese mehr oder weniger vor Ueberschwemmungen geschützt wird; eine Entscheidung darüber müßte von dem Resultate des Nivellements abhängig gemacht werden.

Die nach Mittheilung der Deputation in Oldenburg bestehende Befreiung der „Kirchen, Kirchhöfe, öffentlichen Wege, Ziele, Zuggräben und Deiche“ würde eine nicht gerechtfertigte Ausnahme von der Regel sein; vielmehr müßten diese sämmtlich und zwar die Deiche einschließlich der Dossirungen und Bermen, jedenfalls aber auch die durch die Deiche so wesentlich in ihrem Betriebe beschützten Eisenbahnen in entsprechender Weise zu den Beiträgen herangezogen werden.

ad III des Deputationsberichts: Bei einer völlig veränderten Organisation unseres Deichwesens würde die Beseitigung der jetzigen Doppelstellung der Herren Landherren und der dadurch möglicherweise veranlaßten Mißstände gewiß wünschenswerth sein. Die Kammer kann auch die Anstellung eines sich nur dem Deichwesen widmenden sachkundigen Beamten nur empfehlen und ihrerseits Nichts dagegen einwenden, daß demselben der Vorsitz in der Direction übertragen werde. Der sub 1 aufgestellte Grundsatz hat jedoch insofern in der Kammer allseitig Bedenken nach gerufen, als aus dem Wortlaute nicht völlig klar zu ersehen ist, ob die diesem neuen Beamten zugeordnete Leitung sich lediglich auf die Verhandlungen der Direction beziehen, also mit dem Voritze in derselben gleichbedeutend sein oder aber auf die ganze Verwaltung des Deichwesens selbst sich erstrecken solle. Gegen eine Stellung der letztgedachten Art würde die Kammer ernste Bedenken hegen, wie denn ja auch nach der Oldenburgischen Deichordnung die eigentliche Verwaltung der Angelegenheiten der Wasserbaugenossenschaft dem Vorstande zusteht (Art. 9), welchem die Beamten derselben untergeordnet sind. Der Schwerpunkt in der Verwaltung und Leitung des Deichwesens würde nach Ansicht der Kammer immer der Direction zu belassen sein unter Oberaufsicht des Landherrn und Mitwirkung des technischen Beamten, welcher letztere in den Verhandlungen der Direction außer dem Voritze eine Stimme zu führen hätte. Dagegen würde es die Kammer als einen schweren Mißgriff ansehen, wenn einem einzelnen, wenngleich vielleicht in technischen Kenntnissen ausgezeichneten Beamten statt der Direction die maßgebende Entscheidung in unserem gesammten Deichwesen übertragen werden sollte.

Die einzelnen Mitglieder der Direction besitzen die beste Kunde der örtlichen Verhältnisse und sie in ihrer Gesammtheit haben zugleich das unmittelbarste Interesse an einem guten Zustande der Deiche, und die größte praktische Erfahrung in Betreff der zu bekämpfenden Gefahren und der bisher zu diesem Zwecke angewandten Maßregeln; diese Eigenschaften können selbst durch den tüchtigsten technischen Beamten niemals ersetzt werden. Aus diesen Gründen würde die Kammer auf Grund einstimmigen Beschlusses empfehlen, bei den Bestimmungen über die Organisation des Deichwesens voranzustellen, daß dem Landherrn des betreffenden Gebietstheils die verfassungsmäßige (landespolizeiliche) Oberaufsicht über die Verwaltung des Deichwesens zusteht, in dem Vorschlage sub 1 die Worte „und Leitung“ gestrichen werden und der Satz sub 3 in Wegfall komme. In dem definitiv festzustellenden Wortlaute des Gesetzes würde dem technischen Beamten der Vorsitz und eine Stimme bei den Verathungen der Deputation zu überweisen sein. Wenn aber in dem Deputationsberichte (Seite 145 sub III letzter Absatz) hervorgehoben wird, daß der Direction

„nicht“ die Entscheidung überlassen werden solle, in welchem Maße, in welcher Weise, sowie mit welchen Geldmitteln sie jährlich die Instandsetzung der Deiche beschaffen und überhaupt dem Zwecke des Verbandes genügen wolle, so scheint dies mit der unter 1 der Direction zugeschriebenen „ganzen Verwaltung“ in Widerspruch zu stehen, jedenfalls aber nach Ansicht der Kammer aus den angeführten Gründen sich nicht zu empfehlen. Eine planmäßige Verwaltung des ganzen Deichwesens wird offenbar nicht dadurch ausgeschlossen, daß dieselbe der aus erfahrenen Männern des allgemeinen Vertrauens bestehenden Direction übertragen ist. Das allgemeine Interesse dürfte aber in ausreichender Weise gewahrt werden, wenn die Landherrschaft die Oberaufsicht ausüben, wobei es diesen selbstverständlich unbenommen bleibt, ihrerseits die Wasserbauinspection zu Rathe zu ziehen. Sobald die Stadt oder doch die Vorstädte dem Verbande beitreten, so würde denselben eine entsprechende Vertretung in der Direction zu überweisen sein.

Die Kammer hält also bei gesetzlicher Einführung der Communioneideichung die unter 1, 2 und 4 aufgestellten Grundsätze im Allgemeinen für sachgemäß, wenn der Satz sub 3 gestrichen und statt dessen festgestellt wird:

„Der Landherr hat die verfassungsmäßige (landespolizeiliche) Oberaufsicht über die Verwaltung des Deichwesens“,

ferner aber in dem Vorschlage sub 1 der erste Satz etwa folgende Fassung erhält:

„Einer von den Genossen des Verbandes gewählten Direction wird unter Vorsitz eines stimmberechtigten technischen Beamten die ganze Verwaltung des Deichwesens und die Entscheidung über die zu treffenden Anordnungen übertragen“.

In consequenter Durchführung dieses Grundsatzes würden dann die in den Art. 219, 221, 222, 223 der Oldenburgischen Deichordnung dem Deichverbandvorstande zugeschriebenen Befugnisse, bei uns der Deichdirection zu überweisen sein.

Der in dem Deputationsberichte bei Anführung der Aufgaben des Verbandes (Seite 143 Zeile 33) enthaltene Ausdruck „örtliche deichpolizeiliche Aufsicht“ hat insofern bei der Kammer Bedenken erregt, als aus dem Worte „örtlich“ eine Beschränkung der Befugnisse der Direction gefolgert werden könnte, welche sich um so weniger empfehlen würde, als gerade die Direction am Besten geeignet erscheint, ohne Rücksicht auf Privatinteressen und Wünsche lediglich zum allgemeinen Besten des ganzen Verbandes die ihr gesetzlich überwiesenen deichpolizeilichen Befugnisse auszuüben. Aus demselben Grunde hält die Kammer dafür, daß die Entscheidung über die einzelnen Deichhalter etwa zu bewilligenden Zuschüsse statt des Deichconvents nicht der Deichobrigkeit, sondern der dafür recht eigentlich competenten Deichdirection überwiesen werden müßte.

ad IV des Deputationsberichts erachtet es die Kammer entschieden als eine ungerechtfertigte Härte, die in Art. 169 und 170 der Oldenburgischen Deichordnung aufgestellten Grundsätze im Bremischen Staatsgebiete zur Anwendung zu bringen. Die von der Deputation zur Motivierung dieser ihrer Ansicht hervorgehobene Nothwendigkeit der Anschaffung eines ausreichenden und geeigneten Deichmaterials involvirt keineswegs, daß diese auch ohne Entgelt oder Entschädigung geschehen müsse. Es ist in der That nicht abzusehen, wie es zu rechtfertigen sein sollte, den Eigenthümern von Grundstücken einer Communioneideichung gegenüber völlig andere Verpflichtungen dieser Art aufzuerlegen, als dieselben den jetzt bestehenden Deichverbänden gegenüber haben. Schon die Verpflichtung, die Entnahme von Deichmaterial an jeder Stelle seines Grundstückes und jeder Zeit überhaupt gestatten zu müssen, kann den einzelnen Eigenthümer oft sehr schwer treffen, allein es liegt durchaus kein durchschlagender Grund vor, daß dies im Gegensatze zu den in allen analogen Fällen geltenden Rechtsgrundsätzen ohne Ersatz des erlittenen Schadens geschehen sollte. Wenn die Communioneideichung zu ihren Zwecken des Eigenthums des Einzelnen bedarf, so muß sie verpflichtet sein, und ist sie ja vermöge ihrer großen Mittel im Stande, dem Eigenthümer seinen Schaden zu ersetzen. Die unentgeltliche Entnahme des Materials enthält eine enorme Besteuerung und ungerechte Belastung des Einzelnen und widerspricht auch direct gerade dem Principe der Communioneideichung, welche, wie auch die Deputation betont, die Lasten thunlichst gleichmäßig zu vertheilen den Zweck hat. Wenn trotz dieser gewiß gewichtigen Gründe im Herzogthum Oldenburg jener Grundsatz nicht auf allgemeinen

Widerspruch gestossen sein sollte, so mag dies u. a. daraus sich erklären, daß dort die zunächst heranzuziehenden Außendeichsgröben und Sande bei Einführung der Communion größtentheils herrschaftliches Eigenthum waren, oder solchen Privaten gehörten, welche unter dem unmittelbaren Drucke des Verlustes ihres ganzen oder doch größeren Eigenthums nur vor Allem die rasche Instandsetzung des sie schützenden Deiches wünschen und daher über die Furcht vor noch größerem Unglücke die ihnen zugefügte Einbuße augenblicklich weniger schwer empfinden mochten. Die Verpflichtung der Communion zum vollen Ersatze des durch die Entnahme des Deichmaterials dem Eigenthümer angeursachten Schadens wird aber auch im Interesse sowohl der Communion selbst als der Landwirthschaft die Verwaltung veranlassen, ihr Material an Stellen aufzusuchen, wo dasselbe am billigsten zu erlangen ist und wo dessen Entfernung also auch den geringsten Schaden zur Folge hat. Die Kammer erachtet die unentgeltliche Entnahme des Deichmaterials für die Communion „nach unseren Verhältnissen“ überall nicht für rechtlich zulässig und muß daher auf alle Fälle anheimgen, in dieser Hinsicht den Grundsatz aufzustellen:

daß die Deichdirection allerdings berechtigt sein solle das Deichmaterial den ihr geeignet erscheinenden Stellen zu entnehmen, daß jedoch dem Eigenthümer der ihm dadurch verursachte Schaden ersetzt und durch Achtmänner festgestellt werde.

Eine solche dem Rechte und der Billigkeit entsprechende Bestimmung schließt selbstverständlich nicht aus, daß im allgemeinen Interesse des Deichwesens und der Landwirthschaft bestimmte Regeln und Vorschriften gesetzlich festgestellt werden darüber, wo das Material zunächst entnommen werden solle.

Bei Erörterung der Frage wegen Anschaffung des Deichmaterials hat sich der Kammer noch die von der Deputation nicht besprochene Frage aufgedrängt,

ob die vor Einführung einer Communiondeichung zur unentgeltlichen Hergabe von Deichmaterial Verpflichteten für die in Folge der Communion eintretende Befreiung von solcher Last gesetzlich zur Zahlung einer Ablösung an die allgemeine Deichcasse zu veranlassen seien?

Diese Frage glaubt die Kammer bejahen zu müssen. — Endlich wurde noch angeregt, ob nicht derjenige, welcher gegen Entgelt von seinem Grunde Deichmaterial abzugeben hat, dann einen Theil der Kosten tragen, resp. das Material bis zu einem bestimmten Satze unter Werth liefern solle, wenn mit Hülfe dieses Materials ein Deich hinsichtlich seines Nutzungswerths verbessert wird, an welchem ihm selbst die Nutzung zusteht? Die Kammer hat einen darauf in ihrer Mitte gerichteten Antrag ihrerseits nicht angenommen, jedoch der Deputation zu etwaiger Erwägung anheimzugeben beschlossen.

ad V des Deputationsberichts: Auch die Kammer würde es als unbillig und unzulässig erachten, wenn bei Einführung der Communion diejenigen, welche ihrer Pflicht zur bestickmäßigen Herstellung ihrer Deiche genügt haben, gezwungen sein sollten dadurch indirect für die Säumigen die Last mit zu übernehmen, daß aus der gemeinsamen Cassé das Veräumte nachgeholt wird. Es würden also solche Säumige vor Abnahme ihrer Deiche durch die Communion zur bestickmäßigen Herstellung anzuhalten sein. Dagegen scheint es der Kammer zu weit zu gehen, solche Pflicht auch auf die Fälle auszudehnen, wenn einmal bestickmäßig hergestellte und von den Deichbehörden als genügend anerkannte Deiche später wieder eingesunken sind oder auch Reparaturen erfordern; solche Arbeiten könnten füglich aus den allgemeinen Mitteln beschafft werden, theils da diese Deichhalter ihrer Verpflichtung genügt haben, theils weil die Untersuchung darüber, ob eingetretene Einsenkungen oder die Nothwendigkeit von Reparaturen im einzelnen Falle dem Deichhalter Schuld zu geben seien, zu unverhältnißmäßigen Weiterungen Anlaß geben würden.

Die Bewilligung von Zuschüssen an höchst bedürftige Deichpflichtige zur bestickmäßigen Herstellung ihrer Deiche wird sich auch im allgemeinen Interesse empfehlen mit der oben bereits befürworteten Modification, daß die Entscheidung darüber für jeden besonderen Fall der Deichdirection zu überlassen sein werde.

ad VI des Deputationsberichts: Das hier über die eventuelle Bildung von Deichachten Gesagte bietet der Kammer zur Zeit keine Veranlassung zu Bemerkungen.

ad VII des Deputationsberichts: Die Auffassung der Deputation, es müsse für den Fall der Einführung der Communioneideichung der Rechtsatz, daß der Deich mit Zubehör eine öffentliche Sache im Sinne des Rechts sei mit allen daraus hervorgehenden Folgen auch in der Bremischen Deichordnung Platz finden, hat in der Kammer allgemein getheilte Bedenken erregt, obgleich die Deputation von diesem Grundsatz Ausnahmen zulassen will, „bei den Deichpfändern, welche durch Lassung, Zuschlagsprotocoll oder bestätigte Verträge in Privateigenthum übergegangen sind, und bei Gärten und Hofräumen nebst Gebäuden, welche am Deiche liegen.“ In Betreff des Ursprungs des Eigenthums an den Deichen wird man mit Recht davon ausgehen dürfen, daß bei dem Beginn von Eindeichungen sehr häufig der einzelne Deichhalter Eigenthümer des Deichgrundes war, auf welchem in der Regel er selbst auf seine Kosten den Deich herstellte. Der von der Deputation aus der Natur des Deichrechts hergeleitete und dem gemeinen Rechte entnommene Rechtsatz der öffentlichen Sache kann nach Ansicht der Kammer nicht generell den Nachweis ersetzen, daß dies im einzelnen Falle sich so verhalte, nicht etwa eine rechtliche Präsumtion begründen, welche nur in den speciell bezeichneten oder urkundlich liquiden Fällen eine Ausnahme erleide. Bekanntlich hat im Bremischen Gebiete in der Regel der Deichpflichtige die lediglich durch bestimmte gesetzliche Vorschriften im Interesse des Deichwesens beschränkte Nutzung auf seinem Deichpfande und den Deich auch dann als sein Eigenthum betrachtet und behandelt, wenn nicht zufällig noch besondere Akte der Eigenthumsübertragung oder Verträge hinzukommen und nachweislich sind. An solchen geschriebenen Beweisdocumenten würde es z. B. fast immer fehlen, wenn Stellen oder Grundstücke ohne Verlassung auf den Sohn oder einen anderen Universalsuccessor vererbt sind. Die Kammer hält jedenfalls die bis jetzt ausgeübte Befugniß des Deichpflichtigen zur Benutzung seines Pfandes für ein wohl erworbenes Recht und vermag ebensowenig sich davon zu überzeugen, daß die Frage des Eigenthums an dem Deichgrunde im Allgemeinen lediglich durch Aufstellung oder Proclamation einer Rechtsregel, daß der Deich selbst in Zukunft Eigenthum der Communioneideichung sei oder sein solle, erledigt werden könne. Die ausgeübten Nutzungsrechte und das Eigenthum an den Deichen können daher nach Ansicht der Kammer ebensowenig wie andere wohl erworbene Rechte den einzelnen Deichhaltern genommen werden, ohne eine vollständige Entschädigung. Da die Benutzung der Deiche zum Beweiden für viele einzelnen Deichhalter, Gemeinden oder Genossenschaften oft von sehr großem Werthe, oft für einen unveränderten und gedeihlichen Betrieb ihrer Landwirthschaft geradezu unentbehrlich sind, so würden die für die Entziehung dieser Befugniß zu zahlenden Entschädigungen bei Einführung der Communioneideichung die Aufwendung sehr bedeutender Summen erforderlich machen und die bisher von der Deichlast befreiten, nimmehr als Genossen zur Zahlung eines Beitrags heranzuziehenden Mitglieder der Communioneideichung sofort zu sehr bedeutenden baaren Einschüssen in die Communioneideichung nöthigen, während die für Benutzung der zum gemeinschaftlichen Eigenthum gewordenen Deiche der Communioneideichung in Zukunft etwa zufließenden Pachten oder Vergütungen jenen bisher Befreiten doch immer nur sehr indirect und in beschränktem Maße zu Gute kommen würden.

Die Kammer hält daher die Anwendung der Artikel 218 und 220 der Oldenburgischen Deichordnung auf die Bremischen Verhältnisse für rechtlich unzulässig und undurchführbar.

Die in den Art. 210, 221, 222, 223 der Oldenburgischen Deichordnung im Interesse des Deichwesens getroffenen Vorschriften über die zulässige Benutzung der Deiche an sich dürften im Allgemeinen als zweckmäßig erscheinen, wenn einmal die Communioneideichung gesetzlich durchgeführt ist. Daß die Entscheidung auch über die Art der Benutzung der Deiche bei uns der Deichdirection statt des Oldenburgischen Deichverbandes zu überweisen sein werde, ist bereits bei Besprechung des den einzelnen Deichbehörden anzuweisenden Wirkungskreises (ad III des Deputationsberichts) als Ansicht der Kammer erörtert worden.

In Betreff der Benutzung der Deichkappen zum Reiten und Fahren, sowie zur öffentlichen Communication überhaupt können ebenfalls wohl erworbene Rechte in Frage kommen. Der Art. 224 des Oldenburgischen Gesetzes trifft nur den Punkt, inwieweit das Reiten und Fahren auf der Kappe des Deiches im Interesse der

Sicherheit der Deiche verboten werden könne. Für unsere Verhältnisse dürfte es sich empfehlen, in der diese Frage regulirenden Gesetzesvorschrift auch den Gesichtspunkt zu berücksichtigen, daß das allgemeine Deich-Interesse gerade die Benutzung der Deichkappen erfordern könne und demgemäß etwa Folgendes zu bestimmen:

„Die jetzt auf den Kappen der Deiche befindlichen öffentlichen Wege bleiben als solche bestehen, die Deichdirection ist jedoch berechtigt, im Interesse des Deichschutzes auch die Benutzung der Deichkappen zum Reiten und Fahren anzuordnen oder zu untersagen.“

ad XIII des Deputationsberichts hält auch die Kammer die Anerkennung des Principis einer eventuellen Beitragspflicht des Staats und eine nähere Regulirung der Voraussetzung derselben in dem Gesetze selbst für richtig und geboten.

ad IX des Deputationsberichts: Die Heranziehung der am rechten Weserufer belegenen Vorstädte zu den Deichlasten ist eine unabweißliche Consequenz der Communioneichung und des derselben zu Grunde liegenden Principis. Vorausichtlich würde ein zur Beurtheilung des durch die Deiche den Vorstädten gewährten Schutzes vorgenommene Nivellement den Nachweis liefern, daß der größte Theil unserer Vorstädte ganz vorzugsweise durch die jetzt von den Gebietsbewohnern allein unterhaltenen Deiche vor Ueberschwemmungen geschützt wird, ja es dürfte zu erwägen und zu prüfen sein, ob nicht bei Deichbrüchen Theile der Stadt selbst, u. a. mittelst der Oeffnungen der Canäle, in Mitleidenschaft gezogen, mindestens die Keller und Souterrains der Gefahr von Ueberschwemmungen ausgesetzt werden. Die Aufnahme solcher rein städtischen Grundstücke in die Communion würde aber ein weiterer Grund sein, daß überhaupt die Gebäude als solche zu den Lasten beizutragen haben.

Anstatt einer wirklichen durch das Princip der Communion gebotenen Beitragspflicht für die Vorstädte und eventuell für die Stadt selbst eine jährliche Aversionalsumme festzustellen, würde aber theils gegen den im Landgebiet ganz ausnahmslos angewandten Grundsatz verstoßen, theils andere gewichtige Schwierigkeiten zur Folge haben, u. a. weil es bei der völligen Unsicherheit und Unbestimmbarkeit der der gesamten Communion zur Last kommenden Aufwendungen kaum möglich sein dürfte, dafür andere Annahmen als den reinen Zufall walten zu lassen; die gesetzliche Constituirung solcher Ausnahmen aber würde auch in anderen Theilen der Deichverbände den Wunsch nach Gestattung von Aversional-Abfindungen wach rufen und rechtfertigen und so Zustände neu schaffen, welche die Deputation eben durch Einführung der Communioneichung zu beseitigen wünscht.

Da übrigens die Feststellung der Beitragspflicht der Vorstädte nicht bloß nach dem Nivellement zu entscheiden ist, sondern dafür auch Fragen der Beschaffenheit und Lage der dieselben schützenden Deiche von wesentlicher Bedeutung sind, so würde vor definitiver Regulirung dieses wichtigen Gegenstandes auch der Deichdirection Gelegenheit gegeben werden müssen, darüber ihre Ansichten darzulegen.

Nach den vorstehenden Erörterungen muß die Kammer von der Annahme des Principis der Communioneichung für eine neue Deichordnung abrathen, und nochmals betont werden, daß die Bemerkungen, welche zu den auf dieses Princip basirten, von der Deputation besprochenen Grundzügen und Andeutungen gemacht sind, sich nur auf die von der Kammer nicht gewünschte Eventualität beziehen, daß Senat und Bürgerschaft dennoch sich zu einer solchen radicalen Veränderung unseres Deichwesens entschließen sollten.

Dagegen kann die Kammer auch bei Aufrechthaltung des bestehenden Systems der Pfanddeichung die baldige Anstellung eines sachkundigen Beiraths, welcher seine ganze Thätigkeit unserem Deichwesen zu widmen hätte, im allgemeinen Interesse nur auf das Dringendste empfehlen. Die Kammer hofft zuversichtlich, daß durch die Wirksamkeit eines solchen Technikers ein einheitliches Verfahren in unserem gesamten Deichwesen wesentlich gefördert werden wird.

Vorschläge der Revisionsdeputation zur Abänderung einiger Paragraphen der Deichordnung.

Wenn die Kammer nach ihrer bisherigen Darlegung von Einführung des von der Deputation empfohlenen Principes der Communionsdeichung abrathen mußte, begrüßt sie doch jeden nicht mit schweren oder unverhältnißmäßig großen Nachtheilen verknüpften Fortschritt auch auf dem Gebiete unseres Deichwesens mit lebhafter Genugthuung.

Die theilweise schon in dem Deputationsberichte vom 12. October 1860 empfohlenen „Vorschläge der Revisionsdeputation zur Abänderung einiger Paragraphen der Deichordnung“ enthalten größtentheils auch nach Ansicht der Kammer manche „wesentliche Verbesserungen der bisherigen Vorschriften“ der Deichordnung und dürften einen heilsamen Einfluß auch dann bewähren, wenn sie in Folge der Beibehaltung der Pfanddeichung nicht bloß den ihr von der berichtenden Deputation zugebachten transitorischen Charakter tragen, sondern dauernde gesetzliche Geltung bewahren.

Zu diesen Vorschlägen der Revisionsdeputation erlaubt sich die Kammer ihrerseits folgende Bemerkungen zu machen und zur Berücksichtigung zu empfehlen:

Zu § 10: Eine feste gesetzliche Bestimmung darüber, wer für die den Predigern, Küstern und Schullehrern zur Benutzung angewiesenen Grundstücke die erforderlichen Beiträge zu leisten habe, ist zur Beseitigung der bisher in dieser Hinsicht im Gebiete herrschenden Zweifel und Verschiedenheiten gewiß wünschenswerth. Bei den Erörterungen der Kammer wurde zwar anerkannt, daß es für die betreffenden Inhaber des Amtes hart sein könne, erhebliche Deichlasten aus eigenen Mitteln tragen zu müssen, zumal weil unter Umständen die Unterlassungen des Vorgängers im Amte dem Nachfolger ohne dessen Verschulden erhöhte Ausgaben verursachen können. Andererseits aber wurde Gewicht darauf gelegt, daß auch diese Angestellten unmittelbar interessirt seien bei einer guten Instandhaltung ihrer Deiche und daß die volle Benutzung des Landes mindestens eine beschränkte Theilnahme an den Lasten nicht als unbillig erscheinen lasse. Um solchen verschiedenen Rücksichten Rechnung zu tragen, giebt die Kammer anheim, diese Frage zu reguliren durch eine Bestimmung folgenden Inhalts:

Für die von den Predigern, Küstern und Schullehrern als Theil ihrer Amts-Einkünfte benutzten Ländereien zahlen diese selbst $\frac{1}{4}$, die Kirchencasse und bei deren Unvermögen die betreffende kirchliche Gemeinde $\frac{3}{4}$ der Beiträge.

Zu § 27. Es wird bei der Feststellung der Zusammensetzung der Direction und des Wirkungskreises der einzelnen Deichbehörden die gehoffte Anstellung des technischen Beamten zu berücksichtigen sein. Die Kammer empfiehlt nach Maßgabe derjenigen Auffassung, welche sie eventuell für den Fall der Adoption der Communion (ad III des Deputationsberichts) vertreten hat, zu bestimmen:

„Die Direction jedes Deichverbandes besteht aus dem Landherrn, einem Staatsbeamten als technischen Beirath und sechs Deichgeschwornen, welche“ etc.

und sodann im § 31 der Deichordnung hinzuzufügen, daß der technische Beamte in den Versammlungen Stimmrecht habe und in Abwesenheit des Landherrn den Vorsitz führe, die Anwesenheit des Landherrn aber in letzterem Falle nicht erforderlich sei. Es würden also in den Absätzen 1 und 2 des § 31 hinter des Landherrn hinzuzufügen sein, „oder des technischen Beiraths“. Auf diese Weise erhielten die Herren Landherrn die Befugniß nach ihrem eigenen Ermessen in den einzelnen Fällen selbst als Vorsitz an den Versammlungen der Direction Theil zu nehmen oder aber diese Leitung der Verhandlungen dem Beamten zu übertragen.

Zu § 68. Die von der Deputation beantragte Ausdehnung der Verpflichtung des Deichverbandes auf Rappstürzungen sichert dem von solchem Schaden heimgesuchten Deichhalter einen der wichtigsten Vortheile, welchen die Deputation demselben vorzugsweise auf dem Wege der Communion zu verschaffen bezweckt; es wird durch Annahme dieses Grundsatzes in der That die Gefahr gleichmäßiger von einer oder einigen Schultern auf viele vertheilt.

Auch die in dem dritten Absätze von der Deputation beantragte Ermächtigung der Behörden, im allgemeinen Interesse unter den angeführten Voraussetzungen die Herstellung von Deicharbeiten ausnahmsweise für Geld anzuordnen, ist wohl geeignet, einen fühlbaren Mißstand des Pfanddeichsystems zu beseitigen. Das auf diese Weise anzubahnde Ziel der Ausführung mancher Deicharbeiten nach einem einheitlichen Plane dürfte jedoch noch in einem ausgedehnteren Maße erreicht werden, wenn die beschränkende Bestimmung „längere“ gestrichen würde. — Von derselben Tendenz ausgehend, beantragt die Kammer ihrerseits noch den Zusatz:

„Auch kann die Direction aus denselben Gründen des allgemeinen Interesses die Unterhaltung solcher Deichstrecken, welche aus verschiedenen kleinen Deichpfändern bestehen, zeitweilig oder dauernd übernehmen und die dadurch veranlaßten Ausgaben auf die einzelnen Deichhalter nach Größe ihrer Pfänder vertheilen.“

Dagegen ist die Kammer aus den von ihr in diesem Berichte in Betreff der Stellung der Direction vorgetragenen Beweggründen der Ansicht, daß die Entscheidung über die Anwendbarkeit dieser so ihrer Tragweite nach noch wesentlich ausgedehnten Bestimmung anstatt „dem Gutachten der Baudirection Abtheilung II.“ vielmehr der durch einen eigenen technischen Beamten auch mit einem sachkundigen Beirathe versehenen Direction übertragen werden und also an Stelle des Gutachtens der Baudirection das „Ermessen der Direction“ treten müsse, welcher letzteren alsdann in sehr erheblichem Grade die Möglichkeit erweitert wird, auf eine durchgreifende Verbesserung und Instandhaltung mangelhafter und auf eine tadellose Reparatur schadhafter Deiche hinzuwirken.

Mit diesen Modificationen empfiehlt die Kammer die zum §. 68 von der Deputation gestellten Abänderungsanträge.

Zu § 70: Die Kammer würde es im Interesse einer rascheren und durchgreifenden Förderung der Deicharbeiten vorziehen, wenn die Bewilligung der fraglichen Zuschüsse statt dem Deichconvente dem Beschlusse der Deichdirection überlassen wird.

Zu § 73: Die Anträge der Deputation haben das Bedenken erregt, daß einer von mehreren Deichhaltern, welcher zwar gleich geeignetes aber weniger und daher gerade für ihn minder entbehrliches Land besitze, dadurch benachtheiligt werden könnte, daß gerade sein Land zur Gewinnung des Materials benutzt werden könnte, während vielleicht anderes für den besonderen Zweck ebenso geeignetes und für dessen Eigenthümer besser entbehrliches Land vorhanden oder doch sonst das Material ohne Erhöhung der Kosten zu beschaffen sei. Einem solchen Mißstande würde begegnet werden können, wenn an Stelle der zu streichenden Worte „oder sonst aus dem Lande des Deichhalters, das dazu geeignet und gelegen ist,“ hier bestimmt wird „und falls solches dort nicht genügend vorhanden ist, auf Kosten des Deichverbandes anderweitig angeschafft;“

wogegen dann der zweite Absatz der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung ganz wegfallen würde.

Ferner empfiehlt die Kammer die am Ende des ersten Absatzes dieses Paragraphen dem Landherrn zugedachte Entscheidung vielmehr den nach Abschnitt IV der Deichordnung bestellten Achtsmännern zu übertragen und so den Landherrn dieser für ihn nur lästigen Verpflichtung zu überheben, welche er unter allen Umständen doch nur nach Vernehmung und auf Grund der Ansichten Sachverständiger erfüllen kann und wird.

Zu § 87 b wurde angeregt, daß es an einer Bestimmung fehle, welchem der beiden in Frage stehenden Eigenthümer derjenige Grund zuzuerkennen sei, dessen Benutzung bei einer Deichumlage für den Deich nicht mehr erforderlich ist. In solchem Falle können sowohl der Deichhalter als der Eigenthümer des abzutretenden Grundes wünschen, das Terrain des verlassenen Deiches zum Schätzungswerthe zu übernehmen, resp. zu erhalten. Die Kammer erachtet es als der Billigkeit entsprechend, daß alsdann der im öffentlichen Interesse zur Abtretung seines Landes genöthigte Eigenthümer zunächst berechtigt sein müsse, statt des verlorenen das verlassene Terrain zu erwerben, was füglich festgesetzt werden kann durch Hinzufügung einer Bestimmung folgenden Inhalts: „jedoch ist der alsdann zur Abtretung von Land verpflichtete Eigenthümer berechtigt, den Grund des aufgegebenen Deiches gegen den von den Achtsmännern geschätzten Werth zu übernehmen.“

Sämmtliche hier nicht speciell erwähnten Vorschläge der Revisionsdeputation zur Abänderung einiger Paragraphen der Deichordnung haben der Kammer keinen Anlaß zur Beanstandung gegeben.

Das Gesamt-Resultat der Berathungen der Kammer geht also dahin:

- 1) Die Kammer erachtet eine Revision der jetzigen Deichordnung, namentlich in der Richtung einer Erweiterung der Befugnisse der Deichdirection für wünschenswerth und empfiehlt von diesem Gesichtspunkte aus die Annahme und sofortige gesetzliche Einführung der Vorschläge der Revisions-Deputation mit den dazu von ihr in diesem Berichte beantragten Modificationen.
- 2) Die von der berichtenden Deputation sub 2 beantragte Heranziehung und baldthunlichste Anstellung eines Sachverständigen als technischen Beiraths bei der Verwaltung unseres Deichwesens hält auch die Kammer im allgemeinen Interesse für zweckmäßig und geboten. In Betreff der Wirksamkeit dieses Beiraths wird auf die einzelnen Vorschläge und Bemerkungen dieses Berichts verwiesen.
- 3) Die von der berichtenden Deputation sub 1 beantragte Annahme des Principis der Communiondeichung empfiehlt die Kammer abzulehnen. Sollten jedoch Senat und Bürgerschaft dennoch diesem Antrage der berichtenden Deputation Folge geben, so empfiehlt die Kammer die von ihr zu den einzelnen Vorschlägen der Deputation in diesem gutachtlichen Berichte vorgetragenen Bemerkungen einer geneigten Berücksichtigung.

Mit ausgezeichnete Hochachtung

Die Kammer für Landwirthschaft

(gez.) Joh. Depken,
d. j. Vorsitzer.

Anlage IV

zur Mittheilung des Senats
vom 31. Mai 1872.

B e r i c h t

der Deputation zur Abwendung von Wassersgefahren, betreffend
Verbesserung eines Theiles der Weserdeiche.

Dem Auftrage vom 27. December 1871/12. Januar 1872 entsprechend, über den Zustand des s. g. Langen Deiches und über die etwa vorgenommenen oder beabsichtigten Maßregeln zur Sicherheit und Verstärkung derselben Auskunft zu ertheilen, erlaubt sich die Deputation zunächst ihren Bericht vom 23. Juli 1869 (Verhandl. pag. 253) und das dabei überreichte Gutachten des Oberbauraths Berg (Verhandl. pag. 254) in Bezug zu nehmen und daran zu erinnern, daß von den zur Deichverstärkung deputationsseitig damals beantragten 14,500 Thalern, der Erklärung des Senats vom 24. September 1869 zufolge vorläufig nur 4000 Thaler zur Ausfüllung des oberhalb des von Lengerke'schen Gartens hart am Deich belegenen Grabens verwendet worden sind.

Wie in dem Bericht vom 23. Juli 1869 hervorgehoben ist, bedürfen, nach Ansicht der Deputation, die Weserdeiche oberhalb von Lengerke, darunter der Langedeich, einer erheblichen Verbesserung, um ihrer Bestimmung, dem hinterliegenden Lande genügenden Schutz gegen die Gefahren des Hochwassers und Eisganges zu gewähren, entsprechen zu können. Diese Deiche liegen streckenweise auf schlechtem Untergrund, bestehen stellenweise aus mangelhaftem Deichmaterial, und haben nicht durchgehend die bestmögliche Beschaffenheit in Bezug auf Höhenlage und Dossirungen. Im Verlauf der auf die erforderliche Verstärkung des Deichschutzes bezüglichen Vorarbeiten und Verhandlungen stellte es sich im sachlichen Interesse und der Billigkeit gemäß als zweckmäßig heraus, den jetzigen Deichhaltern Gelegenheit zu geben, gegen unentgeltliche Ueberlassung ihrer Deichstrecken nebst Zubehör an die Stadt sich ihrer

immer drückender werdenden Deichlast zu entledigen. Es schien an und für sich den Verhältnissen nicht zu entsprechen, daß die Entscheidung darüber, in welchem Maße und in welcher Weise eine Verstärkung der fraglichen Weiserdeiche geschehen solle, lediglich dem Deichconvente des Deichverbandes, zu welchem sie jetzt gehören, überlassen bleibe, sowie, daß die Fürsorge für die Ausführung in den Händen der jetzigen Deichhalter liege, welche größtentheils stundenweit von den Deichen entfernt wohnen und mitunter nur in geringem Maße im Stande und geneigt sind, erhebliche Kosten an die Verstärkung der Deichpfänder zu wenden. Ohnehin fehlt den Deichhaltern auf manchen Deichstrecken das Terrain für eine ausreichende Ausladung der Außendossirung, da außerdeichs dicht an der Dossirung der Grund und Boden zu anderen Grundstücken gehört. Mit Rücksicht auf die gerade jetzt in Aussicht stehenden Deichverstärkungen schien es daher nicht allein dem Interesse der Deichhalter dringend zu entsprechen, der Deichlast sich gegen unentgeltliche Ueberlassung der Deiche nebst Zubehör an die Stadt zu entäußern, sondern auch dem öffentlichen Interesse, hierdurch eine umfassende und planmäßige Verstärkung resp. Verlegung der Deiche zu ermöglichen. Es ist mithin vom Senat der Landherr am rechten Weiserufer beauftragt worden, mit den Deichhaltern auf der angegebenen Basis in Verhandlung zu treten.

Wie der Deputation nunmehr angezeigt worden, ist es dem Herrn Landherrn gelungen, mit den sämtlichen Deichhaltern von Nr. 22 der Deichrolle des Eisenrads-Deiches an bis zum Hülsberge bei Wirthmann (Nr. 234 der Deichrolle) eine Verständigung herbeizuführen. Gegen Uebernahme der Deichlast gehen darnach unentgeltlich die Deichschläge Nr. 22—234 der Deichrolle nebst Zubehör über an die Stadt, also namentlich mit dem Rechte auf Entnehmung des Deichungsmaterials an Erde, Sand, Soden &c. aus den Pagenthorner Wischen und aus dem Peterswerder. Ferner ist von der Deichdirection und dem Deichconvente Namens des Deichverbandes, als Nachfolgers des früheren Verbandes der Vierlande, die Abtretung der demselben an der Deichstrecke von Nr. 10 (von Lengerke's Vorwerk) bis 240 der Deichrolle (an der Hastedter Grenze) nebst Außendossirung, Binnendossirung und Zubehör, zuständigen Eigenthums- und Realrechten zugestanden, namentlich mit der Grasnutzung, welche letztere zu jährlich etwa 48 Thaler verpachtet ist. — Demgemäß gehen über an die Stadt von Nr. 22 bis Nr. 173 der Deichrolle, also bis zum Deichwege, 155 Deichschläge des Eisenrads-Deiches, in einer Länge von ca. 884 Metern (= ca. 3054 Fuß) und weiter bis zum Hülsberg (Nr. 234 der Deichrolle) 56 Deichschläge des Langendeiches in einer Länge von 304 Metern (= ca. 1049 Fuß), namentlich die Deichschläge der Uibremmer, Schwachhauser, Bahrster, Rockwinkler, Osterholzer, Hastedter, Waller, Wummfieder, Niederblockländer, Wasserhorster, Gröpelinger, Oslebschauser, Grambter, Grambtermoorer, Horner, Leher und der Interessenten der Wetterung.

In der Anlage ist vorläufig eine Karte aus dem Kataster beigelegt. Nach den Vermessungsregistern vom Jahre 1829 befaßt das abzutretende Areal einen Flächeninhalt von ca. 406 Ar. Es liegt aber in der Natur der Verhältnisse, daß sich seit dieser Zeit die Dossirungen und Grenzen in mannigfacher Weise geändert haben, was eine Regulirung im Einzelnen erforderlich macht, die veranlaßt werden wird.

Nicht abgetreten sind zunächst die circa 150 Fuß langen Deiche Nr. 10—21 der Pagenthorner Bauleute, sowie ferner die Schläge Nr. 234 a bis 238 der fünf Deichhalter des Hülsberges und Nr. 239 und 240 der beiden Deichhalter bei den drei Pfählen, eine Deichstrecke, welche eine Gesamtlänge von 468 Metern (= 1616 Fuß) hat; unerachtet die Hülsberger zur Instandhaltung ihrer Deiche keine Deiche aus den Pagenthorner Wischen zur Verfügung haben, und ihre Befähigung dahin steht, die in Aussicht stehenden Deichverstärkungen aus eigenen Mitteln zu tragen. Daß diese Deichhalter den Vortheil, der Deichlast gegen bloße Abtretung der Deiche enthoben zu werden, noch nachträglich besser würdigen lernen, ist um so mehr zu hoffen, weil gerade die Deichstrecke ihrer Pfänder einer gründlichen Verbesserung bedarf. Die sämtlichen Rentienten, welche ihre definitive Zustimmung zu erklären zögern, werden nöthigenfalls die Folgen ihres Widerstandes tragen müssen, da sie nach Maßgabe der Länge ihrer Deiche zu der allgemeinen Deichverstärkung heranzuziehen sind.

Hiernach kann die Deputation an sich nur empfehlen, auf die durch den Herrn Landherrn vermittelte Abtretung der näher bezeichneten Deichstrecken unter den an-

gegebenen Bedingungen einzugehen, und vorläufig auch damit im Allgemeinen sich einverstanden zu erklären, die Deichschläge der bisherigen Kenitenten zu denselben Bedingungen, vorbehaltlich der definitiven Beschlußnahme in Betreff der letzteren, zu übernehmen.

Die Uebernahme der hiermit verbundenen Leistungen in Betreff der Unterhaltung und Verstärkung der fraglichen Deiche wird dem Staate durch das damit verbundene oben erwähnte Recht der Entnahme des erforderlichen Materials aus den Pagenthorner Wischen und dem Peterswerder wesentlich erleichtert. Indessen crachtet es die Deputation der dadurch veränderten Sachlage für entsprechend, wenn diese fortan städtischen Deichstrecken in dem Deichverbande nicht verbleiben, die Beschlußnahme in Betreff derselben vielmehr von Senat und Bürgerschaft an eine seitens derselben dafür zu bestellende Behörde übergeht, wofür die Deputation unmaßgeblich die Polizeidirection in Vorschlag bringt. Sollte dies Beifall finden, so wird es der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung zur Abänderung des §. 4 der Deichordnung vom 8. Juli 1850 bedürfen.

Demgemäß beantragt die Deputation:

„ihr den Auftrag zu ertheilen, in Vertretung der Stadt Bremen mit den näher bezeichneten Deichhaltern und mit dem Deichverbande in Betreff der Uebernahme der fraglichen Deichstrecken nebst Zubehör unter den angegebenen Bedingungen, und der an dem Areal der Deichstrecke von von Leugerte bis zur Hastedter Grenze dem Deichverbande zustehenden Eigenthums- und Realrechte nebst Zubehör, namentlich dem Recht der Grasbenutzung auf dem Areal der angegebenen Deichstrecke, ein definitives Abkommen zu vereinbaren und das zur Ausführung dieser Uebereinkunft Erforderliche vorzunehmen, auch mit der Uebernahme der Deichschläge der Pagenthorner, Hülsberger, sowie der Deichschläge an den drei Pfählen unter denselben Bedingungen vorbehaltlich der definitiven Genehmigung der letzteren sich einverstanden zu erklären,

zugleich aber beschließen zu wollen, daß die abgetretenen Deichstrecken nebst Zubehör unter Abänderung des §. 4 der Deich-Ordnung vom 8. Juli 1850 von dem Gebiet des Deichverbandes auszuschließen und der Polizeidirection zu unterstellen seien.“

Sobald diese Anträge definitiv genehmigt sind, wird die Deputation sich angelegen sein lassen, die zur größeren Sicherstellung gegen die Gefahren des Hochwassers und Eisganges erforderlichen Maßregeln nach Kräften zu fördern und bald thunlichst darüber weiter zu berichten.

Die Verstärkung des Deichschutzes kann auf zweierlei Weise herbeigeführt werden, entweder durch eine Verlegung der Deiche von Schellen Hof in Hastedt über die Pauliner Marsch bis nach von Leugerte's Garten, oder durch eine Verstärkung der vorhandenen Deiche. Der erstere Ausweg hat seine Vorzüge, verursacht indessen einen großen Kostenaufwand und viele Schwierigkeiten. Es bedarf dazu u. A. unter angemessenen Bedingungen eines Abkommens mit den Grundbesitzern, deren Eigenthum der neue Deich durchschneiden und welches, soweit es eingedeicht wird, eine sehr erhebliche Werthsteigerung erhalten wird. Die darüber eingeleiteten Verhandlungen haben zu einem Ergebniß bisher nicht geführt. Sollte es gelingen hierüber bald zum Abschluß zu gelangen und zugleich die übrigen Vorarbeiten, welche diese Deichanlage erforderlich macht, zu erledigen, so wird von einer umfassenden Verstärkung der vorhandenen Weiserdeiche einstweilen abgesehen werden dürfen und an die letzteren nur das Nothwendige zu wenden sein. Andernfalls würde die Deputation nicht umhin können, die Verstärkung der vorhandenen Deiche alsbald zu empfehlen, da die Maßregeln, welche erforderlich sind, die Deichsicherheit zu erhöhen, keinesfalls auf ungewisse Zeit verschoben werden können. Wenn diese mit bedeutenden Kosten verbundene Deichverstärkung ausgeführt werden sollte, würde selbstverständlich von der Verlegung des Deiches in der angedeuteten Richtung über die Pauliner Marsch auf lange Zeit keine Rede mehr sein können.

Der Sachlage entsprechend ersucht die Deputation über ihre Anträge so rasch wie möglich einen Beschluß herbeizuführen.

Die Deputation.

(gez.) Hermann Gröning.

Herm. Wayer.

Anlage V
zur Mittheilung des Senats
vom 31. Mai 1872.

B e r i c h t,

die Gehaltsverhältnisse der Baubeamten betreffend.

Bei Gelegenheit der Gehaltsverbesserung der Oberbauräthe ist durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 22. März/10. April c. der Deputation der Auftrag erteilt, nunmehr auch die Stellung und die Gehaltsverhältnisse der in zweiter Linie stehenden Baubeamten einer Revision zu unterziehen, und erlaubt sich die Deputation über das Ergebnis ihrer Berathung wie folgt zu berichten.

I. Zunächst schien es sich zu empfehlen, an die Mittheilung des Senats vom 28. Februar 1868 (Berh. pag. 86) in Betreff der Stellung und der Gehaltsverhältnisse des Bauinspectors *Handes* zu erinnern, auf welche die Bürgerschaft am 25. März 1868 ihre Erklärung bis nach verfassungsmäßig erledigter Reorganisation des Bauwesens vorbehalten hat. Die Verhandlungen in Betreff dieses Gegenstandes (Zusammenlegung verschiedener Bau- ausführenden Deputationen) haben bekanntlich durch die Beschlüsse vom 6. Juli, 14. September/5. October 1870 ihren Abschluß gefunden, ohne daß die Bürgerschaft auf den Antrag des Senats vom 28. Februar 1868 zurückgekommen wäre.

Der Sachverhalt liegt folgendermaßen. Wie bereits seit dem 27. März 1846, sind auch in den Bestimmungen des Berichtes vom 14. Mai 1858 (Berh. pag. 135), von welchen Nr. 1, 3—8 von Senat und Bürgerschaft am 30. März/6. April 1859 zum Beschluß erhoben sind, drei obere Baubeamte für erforderlich erachtet, denen vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen im Einzelnen

- a. die technische Leitung des Land- und Hochbaues,
- b. des Hafenbaues zu Bremerhaven,
- c. des übrigen Wasserbaues

obliegen soll. Abgelehnt wurde der Deputationsvorschlag sub 2, nach welchem der Senat bei dem Abgange eines der beiden oberen Wasserbaubeamten vorab erwägen sollte, ob die Verhältnisse gestatteten, dem Anderen hinsichtlich beider Abtheilungen des Wasserbaues die obere Leitung zu überlassen, und solchen Falles ohne Wiederbesetzung der erledigten Stelle die nächste Aufsicht über die Hafenbauten zu Bremerhaven einem dazu zu ernennenden unteren Beamten zu übertragen, wogegen die Bürgerschaft es weiterer gemeinschaftlicher Beschlußfassung vorzubehalten wünschte, ob etwa der beim Land- und Hochbau als Conducteur anzustellende Ingenieur ausnahmsweise in die Stellung und Einnahme eines oberen Baubeamten hinaufsrücken solle, ein Vorbehalt, welcher indessen dadurch, daß der Senat auf denselben nicht eingegangen ist, seine Erledigung gefunden zu haben scheint. Zugleich ist damals das Gehalt auf 1500 Thaler, mit einer Alterszulage von 100 Thalern nach je 5 Dienstjahren bis zu 1800 Thalern festgesetzt, unbeschadet der Befugniß des Senats, das anfängliche Gehalt auch niedriger als zu 1500 Thaler zu bemessen.

Hierin ist eine Aenderung durch Beschluß vom 22. März/10. April c. bezüglich der Stellung und der Gehaltsverhältnisse der beiden hiesigen Baudirectoren (Oberbauräthe) eingetreten.

Dem Baubüreau zu Bremerhaven hat seit dem am 30. November 186 erfolgten Ableben des Bauraths van Ronzelen laut Mittheilung des Senats vom 12. April 1867 (Berh. pag. 168, ad 3) der Conducteur *Handes* „selbständig in ausgezeichneter Weise vorgestanden“, worauf der Senat am 28. Februar 1868 (Berh. pag. 86) ausführlich zurück kommt. Es wird in dieser Mittheilung hervorgehoben, daß das locale Bauamt zu Bremerhaven beibehalten werden müsse, daß es sich bei dem Ableben van Ronzelen's zunächst nur um eine provisorische Einrichtung der Direction gehandelt habe, welche dem Bauconducteur *Handes* in der Art

übertragen sei, daß diesem neben seinen bisherigen Dienstobliegenheiten als Bauconducteur erster Classe provisorisch alle Functionen, welche seinem bisherigen Chef für Bremerhaven übertragen gewesen seien, namentlich die Direction des dortigen Hafen-Baubureaus, sowie die technische Aufsicht über alle Hafen- und Wasserwerke daselbst und über alle zu der Verwaltung der Deputation für die Häfen gehörigen Schiffahrtsanstalten an der Unterweser und Wesermündung im Einverständnisse mit der Deputation übertragen seien, ohne daß, der ihm zugewiesenen größeren Arbeitslast und Verantwortlichkeit unerachtet, in *Handes* äußerer Stellung und in seinen Gehaltsverhältnissen eine Aenderung eingetreten sei; es könne indessen nicht länger beanstandet werden, ein Definitivum herbeizuführen, und beantrage der Senat, das Gehalt des Bauconducteurs *Handes* auf 1500 Thaler vom 1. Januar 1868 angerechnet festzustellen, ihm dabei die fernere Aufsicht über den Zollverschuß unentgeltlich unter Salarirung eines Gehülfen auf seine (zu 100 Thalern veranschlagten) Kosten zu belasten und ihm eine Miethvergütung von 60 Thalern für seine Wohnung im Schleusenhause anzurechnen, Alles dieses unter Vorbehalt der Revision der Gehaltsverhältnisse bei einer künftigen Erledigung dieses Postens.

Es ist anzuerkennen, daß die nunmehrige Regulirung der Stellung und der Gehaltsverhältnisse des Bauinspectors *Handes* durch das öffentliche Interesse geboten sei. Derselbe versieht seit mehr als sechs Jahren die Functionen eines Baudirectors zu Bremerhaven, wie ihm bezeugt ist in ausgezeichnete Weise, und hat demnach Anspruch auf die Stellung und das Gehalt desselben, auch entspricht der Antrag des Senats vom 28. Februar 1868 nicht ganz den Vorschlägen, welche die Deputation sub II in Betreff der Bauconducteure sich erlauben wird.

Die Deputation gestattet sich unmaßge.lich eine Verständigung über den Antrag des Senats vom 28. Februar 1868 dahin anheim zu geben,

daß die Wiederbesetzung der Stelle eines Baudirectors für das Hafen-Baubureau zu Bremerhaven mit dem Gehalt von nunmehr 5000 Mark, mit Alterszulagen von 500 Mark nach je 5 Jahren bis zu 6000 Mark, genehmigt werde, und zwar unter Beibehaltung der bisherigen Vorschriften für Revision und Controle der dem Hafenbaudirector übertragenen Arbeiten durch einen höheren Baubeamten; so wie unter Erstreckung des Beschlusses vom 22. März/3. April 1872, insoweit dadurch den Oberbauräthen aller Nebenerwerb u. s. w. untersagt wird, auf diese dritte Baudirectorenstelle; ferner mit der Maßgabe, daß die Dienstwohnung dem Hafen-Baudirector zu 10 % des Gehalts angerechnet werde, auch für den Fall, daß für diese Stelle — wie nach der Mittheilung des Senats vom 28. Februar 1868 anzunehmen — der Bauinspectors *Handes* ausersehen werden sollte, demselben die Alterszulagen seit dem 1. Januar 1868 zu berechnen.

II. Dem bereits erwähnten Bericht vom 14. Mai 1858 entsprechend, zerfallen die Bauconducteure auch jetzt noch in zwei Classen; diese Einrichtung wird sich auch für die Folge empfehlen. Zu Bauconducteuren erster Classe können bisher nur solche Techniker ernannt werden, welche sich bereits in einer Prüfung oder auf sonstige Weise als zu selbständiger Geschäftsführung befähigt ausgewiesen haben. Bei der allgemeinen Verbesserung der Gehaltsverhältnisse durch verfassungsmäßiger Beschuß vom 30. December 1864/20. Januar 1865 ist das Gehalt für die Bauconducteure erster Classe auf 900—1100 Thaler, für die Bauconducteure zweiten Classe auf 500—700 Thaler gesteigert, den Verzicht auf Privaterwerb vorausgesetzt. Wie bereits seit der Vereinbarung von 1846, ist auch im Jahre 1858 davon ausgegangen, daß drei obere Baubeamten und sechs Conducteure „in voller Wirksamkeit zu erhalten seien“, nämlich drei beim Hochbau, darunter ein Ingenieur, drei beim Bremischen Bureau des Wasserbaues, während für den Hafenbau einstweilen davon abgesehen werde. Auf Antrag der Häfendeputation vom 23. April 1862 (Berh. pag. 201 ad X) ist von Senat und Bürgerschaft durch Beschuß vom 17./30. Mai 1862 die Stelle eines Conducteurs erster Classe für das Bureau des Hafenbaues als unentbehrlich hinzugefügt worden. Am 22. December 1871 ist ferner vom Senat beantragt, die Zahl der Bauconducteure erster Classe um zwei zu vermehren, indem der Bauconducteur *Hoopmann* an Stelle des verstorbenen *A. G. Arens* die

Geschäfte eines Calculators am Rechnungsbureau besorge, es auch zweckmäßig erscheine, demselben diese Arbeiten auch ferner zu belassen, und ist der Calculator **Hoopmann** damit als Bauconducteur ausgefallen. Am 31. Januar 1872 hat die Bürgererschaft sich damit, daß die Zahl der Baubeamten um zwei Conducteurs erster Classe vermehrt werde, einverstanden erklärt, unter der Bedingung jedoch, daß dieselben ausschließlich diesem Geschäft sich widmen, keine Privatbauten irgend einer Art übernehmen oder ausführen, ebensowenig Pläne dazu entwerfen, Consultationen erteilen, oder die Ausführung beaufsichtigen dürfen, auch Speculationsbauten für eigne Rechnung ihnen ganz untersagt werden. Ueber diese Bedingung ist die Erklärung des Senats noch nicht abgegeben. Hiernach sind sechs Bauconducteurs erster Classe angestellt, und, vorbehaltlich der obigen Bedingung zwei fernere Stellen von Bauconducteurs erster Classe vereinbart, welchen acht Beamten nach Maßgabe des verfassungsmäßig genehmigten Regulativs vom 10. Juni 1870 (Verh. pag. 236), die Verwendung des technischen Personales und die Controle im Bauwesen betreffend, als Abtheilungsvorständen und Bauconducteurs unter der Leitung und Controle des betreffenden Baudirectors die Baufächer zugetheilt (resp. nach der Mittheilung des Senats vom 22. December 1871 bestimmt) sind:

I. unter Oberbaurath Schröder
für Straßenbau,
für Eisenbahnbau,
für Hochbau (zwei)

II. unter Oberbaurath Berg
für Flußbau,
für Wegbau,
für Brückenbau u. s. w.

III. für Hafenbau etc.

Die Deputation sieht sich nicht veranlaßt, bezüglich dieser, vorbehaltlich obiger Bedingung, verfassungsmäßig festgestellten acht Stellen von Bauconducteurs erster Classe, abgesehen von dem Calculator **Hoopmann**, ihrerseits Aenderungen der dienstlichen Verhältnisse oder eine fernere Vermehrung der Baubeamten vorzuschlagen. Obnehin wird es sich auch ferner empfehlen, bei neuen Projecten und deren Ausführung, wenn die vorhandenen Kräfte nicht ausreichen, thunlichst auf Zeit anzunehmende Hilfsarbeiter zu verwenden, anstatt die Zahl der fest angestellten Beamten zu vermehren.

Was die von der Bürgererschaft, wie erwähnt, an die Bewilligung der beiden neuen Bauconducteurstellen erster Classe geknüpfte Bedingung des Ausschlusses alles Nebenerwerbes etc. angeht, so ist die Deputation der Ansicht, daß dieselbe überwiegende Gründe für sich habe, und somit im Wesentlichen den Grundzügen des Berichts vom 8. August 1862 (Verh. pag. 339) in Betreff der Gehaltsverhältnisse der Beamten entsprechend, empfehlenswerth sei; daß es aber bedenklich sein würde, in dieser Beziehung einen Unterschied zwischen den bereits angestellten und den neuen Beamten zu machen, welche vielmehr dienstlich gleich stehen sollten. Die Deputation ist einstimmig in dem Wunsche, daß sämtliche Bauinspectoren und Bauconducteurs gehalten werden möchten, ihre ganze Zeit und Kraft ausschließlich diesem ihrem Amt zu widmen, was theils das Verbot des Nebenerwerbes durch Privatarbeiten im Baufach, so wie durch Speculationsbauten, außerdem aber den Wegfall aller bezahlten Nebenämter und der Combination mehrerer Dienstfunctionen in sich schließen würde, beispielsweise der bisher dem Conducteur in Bremerhaven gegen Entgelt übertragenen Aufsicht über den Verschluß der Rähne an der neuen Schleuse, der dem Bauinspector für Eisenbahnbau gestatteten Contractsverhältnisse zu der Stadt Bremerhaven.

Unter den Bedingungen, daß

- 1) jeder derartige Nebenerwerb aus Privatgeschäften im Baufach und aus Nebenämtern gänzlich wegfalle,
- 2) daß für Amtswohnungen stets eine Vergütung von 10 % des Gehalts abgezogen werde,

erachtet übrigens die Deputation eine Verbesserung des Gehalts der Bauconducteurs dem öffentlichen Interesse allerdings entsprechend, sowohl als Aequivalent für den Wegfall des bisherigen Nebenverdienstes, welcher manchem Baubeamten

bisher gestattet war; als auch wegen der allgemein erfolgten Steigerung des Salairs tüchtiger Techniker; endlich auch wegen der durch das Regulativ vom 10. Juni 1870 (Verh. pag. 236) gesteigerten Verantwortlichkeit der Abtheilungsvorstände. Nach eingehender Ueberlegung empfiehlt die Deputation eine Steigerung des Gehalts

für die Bauconducteurs erster Classe auf 4000 Mark, mit Alterszulagen ad 500 Mark nach je 5 Dienstjahren bis zum Maximum von 5000 Mark, wobei den jetzigen Bauconducteurs I. Classe ihre Dienstzeit in derselben anzurechnen wäre;

für die Bauconducteurs zweiter Classe auf 3250 Mark mit Alterszulagen ad 250 Mark nach je 5 Dienstjahren bis zum Maximum von 3750 Mark; indessen würde, wie hiemit beantragt wird, die Anstellung eines Conducteurs zweiter Classe ebenfalls erst nach ehrenvoll bestandener Prüfung des Bewerbers zulässig sein.

Abgesehen von dem Calculator **Hoopmann** sind Bauconducteurs (II. Classe) zur Zeit nicht angestellt. Es handelt sich vorstehend also nicht um eine Gehaltsverbesserung bestimmter Persönlichkeiten. Es wird vielmehr eine anderweitige Regulirung der Dienstverhältnisse der bestehenden Bauconducteurstellen in Vorschlag gebracht. Die Ansprüche, welche an die künftig anzustellenden Techniker II. Classe erhoben werden sollen, werden im öffentlichen Interesse gesteigert. Dem entsprechend wird, abgesehen von den oben geltend gemachten Gründen, das Gehalt derselben, wie vorgeschlagen zu erhöhen sein.

Auch scheint es der Deputation unbedenklich, dem Senat die Befugniß einzuräumen, falls nach Ermessen desselben mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Gehaltsverbesserung die Besetzung der neu beschlossenen Bauconducteurstellen zunächst mit Bauconducteurs zweiter Classe genügen sollte, bei der ersten Besetzung dieser Stellen sofort den mittleren oder selbst den höchsten Gehaltsatz zweiter Classe einzuräumen und die neu angestellten Bauconducteurs erst in der Folge in die erste Classe aufzurücken zu lassen.

Hiernach empfiehlt die Deputation ihre Anträge dahin,

ad I den Antrag des Senats vom 28. Februar 1868 wegen der Stellung und der Gehaltsverhältnisse des Bauinspectors **Haude** wie vorstehend angegeben nunmehr zu erledigen,

ad II es bei den bestehenden acht Stellen von Bauconducteurs erster Classe (außer dem hier nicht in Betracht kommenden Calculator **Hoopmann**) bewenden zu lassen und das Gehalt der Bauconducteurs in vorgeschlagener Weise und unter den angegebenen Bedingungen zu erhöhen; wobei den jetzigen Bauconducteurs erster Classe ihre bisherige Dienstzeit in derselben anzurechnen, übrigens die Anstellung von Bauconducteurs zweiter Classe für die Folge ebenfalls erst nach vorheriger ehrenvoll bestandener Prüfung zulässig sein würde; und, dabei die einstweilige Anstellung von Bauconducteurs zweiter Classe dem Vorstehenden gemäß in das Ermessen des Senats zu stellen.

Die Deputation.

(gez.) **C. Kottmeier.** (gez.) **H. Plump.**

